

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Venterm Sieben GmbH & Co. KG
Dorfstraße 1b

17391 Neetzow-Liepen

Mit Empfangsbekenntnis

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Bearbeitet von [REDACTED]

Aktenzeichen: 1.6.2V-60.062/24-54
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 31.03.2026

**Genehmigung
Nr. 1.6.2V-60.062/24-54**

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

I. Entscheidung

1. Entscheidungsinhalt

1.1 Der Venterm Sieben GmbH & Co. KG
 Dorfstraße 1b
 17391 Neetzow-Liepen

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 26.07.2024, zuletzt ergänzt am 16.02.2026, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹⁾ erteilt.

1.2 Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA des Typs Nordex N175/6.X und einer WEA des Typs Nordex N163/6.X entsprechend der nachstehenden Angaben.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i. V. m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000

Telefax: 0385 / 588 68 - 800

E-Mail: poststelle@stalu.vp.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung antragsintern:	WEA N5	WEA N6, WEA N7
Typ:	Nordex N163/6.X	Nordex N175/6.X
Nabenhöhe:	164 m	179 m
Rotordurchmesser:	163 m	175 m
Gesamthöhe über Grund:	245,50 m	266,50 m
Nennleistung:	7.000 kW	6.800 kW

Standortdaten der WEA:

WEA-Nr. antragsinterne Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Standortkoordinaten nach Koordinatensystem	
				(1) ETRS 89, Zone 33 (2) Lagebezugssystem WGS 84	
WEA N5	Steinmocker	1	27	(1) Rechtswert 33397939	Hochwert 5970424
				(2) Länge 13°26'51,66" O	Breite 53°52'20,06" N
WEA N6	Steinmocker	1	24	(1) Rechtswert 33397800	Hochwert 5970052
				(2) Länge 13°26'44,50" O	Breite 53°52'07,93" N
WEA N7	Steinmocker	1	28 29	(1) Rechtswert 33398147	Hochwert 5969879
				(2) Länge 13°27'03,70" O	Breite 53°52'02,58" N

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu den genehmigten WEA notwendigen Erschließungswege und Kranstellflächen.

1.3 Die Genehmigung erfolgt für den Dauerbetrieb der WEA N5, WEA N6 und WEA N7, täglich von 0.00 – 24.00 Uhr, mit Einschränkungen entsprechend den modifizierten Nebenbestimmungen zum Immissions- und Artenschutz.

1.4 Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)²⁾
- Zustimmung der Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)³⁾
- Einvernehmen/Zustimmung der Forstbehörde nach § 20 Abs. 2 LWaldG⁴⁾ i. V. m. § 2 Nr. 6 WAbstVO M-V⁵⁾
- Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V)⁶⁾

- Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG⁷⁾ und § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V (Eingriffe in geschützte Biotope)

2. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung.

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
Ordner I		
0	Deckblatt Inhaltsverzeichnis	4
1	Antrag und Kurzbeschreibung Antragsunterlagen Formular 1.1 Kurzbeschreibung Formular 1.2 Sonstiges Formular 1.3 - Vollmacht - Handelsregistrauszüge - Erklärung zur Kostenübernahme - Koordinaten und Flurstücke der geplanten WEA - Aufstellung der Gesamtkosten - Herstell- und Rohbaukosten, anrechenbarer Bauwert	17
2	Lagepläne Formular 2.1 Topographische Karte Maßstab 1 : 12.000 Grundkarte Maßstab 1 : 3.500 Liegenschaftskarte M-V Maßstab 1 : 4.500 Flurstücksnachweise Auszüge aus dem Liegenschaftskataster Maßstab 1 : 2.500 Werkslage- und Gebäudepläne Lagepläne Maßstab 1: 1.000 und 1: 3.000 Auszug aus gültigem Flächennutzungs- und Bebauungsplan Sonstiges Formular 2.6 Bestätigung Grundstücksnutzungsrechte Pachtverträge	35
3	Anlage und Betrieb Beschreibung erforderlicher technischer Einrichtungen und Verfahren Formular 3.1 Technische Beschreibung Delta4000 – N163/6.X Technische Beschreibung Delta4000 – N175/6.X Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien Formular 3.2 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten Formulare 3.3	184

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Angaben zu gehandhabten Stoffen Formular 3.5 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe Formular 3.5.1 Maschinenzeichnungen Formular 3.7 Allgemeine Dokumentation Fundamente Sonstiges Formular 3.9 - Allgemeine Dokumentation Eiserkennung an NORDEX-WE - Prüfung Eisdetektor	
4	Emissionen und Immissionen Betriebszustand und Schallemissionen Formular 4.5 Sonstiges Formular 4.10 - Schalltechnisches Gutachten vom 20.02.2024 - Berechnung Schattenwurfdauer vom 21.11.2023	84
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung Emissionsminderungsmaßnahmen Formular 5.1	6
Ordner II		
6	Arbeitsschutz Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz Formular 7.1 Verhaltensregeln an, in und auf Energieanlagen Flucht- und Rettungsplan Technische Beschreibung Befahranlage	59
7	Betriebseinstellung Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung Formular 8.1 Maßnahmen der Betriebseinstellung Rückbauaufwand, Kosten	15
8	Abfälle Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen Formular 9.1 Angaben zum Entsorgungsweg Formular 9.2.1 Sonstiges Formular 9.6 Dokumentationen Abfallbeseitigung und Abfälle beim Betrieb der Anlage Zertifikate	21
9	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Beschreibung wassergefährdender Stoffe Formular 11.1 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe Formular 11.2 Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe Formular 11.4	1
10	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz Bauantrag Formular 12.1 Baubeschreibung Formular 12.2,12.3	39

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Bauvorlagenberechtigung nach § 65 LBauO, M-V Formular 12.4 Brandschutz Formular 12.5 Brandschutzkonzept vom 11.02.2025 Sonstiges Formular 12.6 Hinweise	
11	Natur, Landschaft und Bodenschutz Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz Formular 13.1 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG Formular 13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG Formular 13.3 Sonstiges Formular 13.5 - Landschaftspflegerischer Begleitplan - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	94
12	Umweltverträglichkeitsprüfung Klärung des UVP-Erfordernisses Formular 14.1	2
13	Standorte der Anlagen Formular 16.1.1 Raumordnung, Zielabweichung, Regionalplanung Formular 16.1.2 Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen Blitzschutz und Elektromagnetische Verträglichkeit Erdungsanlage der WEA Standsicherheit Formular 16.1.4 Gutachten vom 30.01.2024 Anlagenwartung Formular 16.1.5 Allgemeine Wartungsanleitung Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche Formular 16.1.6 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen Formular 16.1.7 Produktinformation, Zertifikate Abstände / Erschließung Formblatt 16.1.8 Daten der Anlagen im Windpark Formular 16.1.9 Oktav-Schallleistungspegel Formular 16.1.10	103
Ordner III		
14	Sonstige Unterlagen Formular 17.1 Prüfbescheid von Typenprüfungen Formular Richtfunk-Bauleitplanung Visualisierung für WEA Gutachten zu Freileitungen Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisabfall und Bauteilversagen Waldgutachten vom 27.08.2025 mit Maßnahmenblätter S1 – S4 Zustimmung zum Auflagenvorbehalt Schall; E-Mail v. 26.02.2026	133

3. Bestimmungen

3.1 Aufschiebende Bedingung

Bauordnungs-/bauplanungsrechtliche Bedingungen

3.1.1

Eine Prüfung der Standsicherheit (§ 10 BauVorIVO M-V⁸); § 66 Abs.3 c der LBauO M-V) ist vor Baubeginn erforderlich.

Die entsprechenden statischen Nachweise/Berechnungen (Typenstatik für Fundament und Turm, Turbulenzgutachten, standortbezogenes Baugrundgutachten) und die dazugehörigen Konstruktionspläne sind rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn in zweifacher Ausfertigung und einer Ausfertigung der Baugenehmigungsplanung (Bauvorlagen gemäß BauVorIVO M-V) zur bauaufsichtlichen Prüfung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald schriftlich in Papierform vorzulegen.

3.1.2

Mit der bauaufsichtlichen Prüfung der Statik/Baugrund und der Standorteignung wird ein Prüfsingenieur für Baustatik gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V beauftragt. Den Prüfauftrag erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Erst nach Freigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald darf mit dem Bau begonnen werden.

Die Prüfbemerkungen des Prüfsingenieurs in den Prüfberichten sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.

3.1.3

Entsprechend § 66 Abs. 3 LBauO M-V muss der Brandschutznachweis für das beantragte Vorhaben bauaufsichtlich geprüft sein. Aus brandschutzrechtlicher Sicht wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ohne die abschließende bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises (§ 11 BauVorIVO M-V) mit der Bauausführung nicht begonnen werden darf.

Diesbezüglich sind rechtzeitig vor Baubeginn der geplanten Baumaßnahme die bautechnischen Nachweise (Brandschutz) in zweifacher Ausfertigung und einer Ausfertigung der Baugenehmigungsplanung (Bauvorlagen gemäß BauVorIVO M-V) zur Prüfung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald schriftlich in Papierform vorzulegen.

3.1.4

Mit der bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutznachweises wird ein Prüfsingenieur für Brandschutz beauftragt gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V. Den Prüfauftrag erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Erst nach Freigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald darf mit dem Bau begonnen werden.

Die Prüfbemerkungen des Prüfsingenieurs in den Prüfberichten sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.

3.1.5 Rückbau

Die Genehmigung ergeht gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)⁹⁾ unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor dem Beginn der Bauarbeiten, die Sicherstellung des Rückbaus durch eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] EUR zu erbringen ist.

Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl des Bauherrn insbesondere

- in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bank- oder Konzernbürgschaft zu Gunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald oder
- als Einzahlung der Sicherheitsleistung auf das Konto
IBAN: [REDACTED]
BIC: [REDACTED]

des Landkreises Vorpommern-Greifswald bei der Sparkasse Vorpommern unter Angabe des Verwendungszwecks (wird bei Bedarf bekannt gegeben) mit einem Sperrvermerk zugunsten des Landkreises erfolgen. Der Betrag muss jederzeit verfügbar sein.

3.1.6 Zuwegung

Die neu zu errichtenden Zuwegungen der WEA sind vor Baubeginn durch Eintragung der erforderlichen Zuwegungsbaulasten in das Baulastverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Greifswald öffentlich-rechtlich zu sichern.

Dafür ist der Genehmigungsbehörde eine Bestätigung des Landkreises Vorpommern-Greifswald vorzulegen, dass die Zuwegungsbaulasten eingetragen wurden und vollständig sind. Alternativ ist die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Zuwegung im Grundbuch des jeweiligen Grundstückseigentümers vor Baubeginn nachzuweisen.

Forstrechtliche Bedingung

3.1.7

Die Teilflächen 7_8_6052 a3, a4, a5, c4, c5 (tlw.) sind vor Baubeginn der WEA N7 mit waldbrandhemmenden Baumarten (Eiche, Ahorn oder Linde) wiederaufzuforsten.

Die Fertigstellung ist dem Forstamt Neubrandenburg anzuzeigen und im Anschluss durch Forstamt Neubrandenburg abzunehmen.

Natur-/Artenschutzrechtliche Bedingungen

3.1.8

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA N5, N6 und N7 wird unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erteilt:

Dienstbarkeiten

Die folgenden Maßnahmen sind für den Zeitraum des Betriebs der WEA N5, N6 und N7 durch eine grundbuchliche Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als Kompensationsflächen auf den angegebenen

Flächen zu sichern. Die unbefristete Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen und dem Dez. 45 des StALU VP zum Baubeginn einzureichen.

Dies betrifft nachfolgende Maßnahmen:

K2: Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese (Ziffer 3.12.5) (Gemeinde Neetzow-Liepen, Gemarkung Preetzen, Flur 1, Flst. 193 (anteilig))

K3: Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese (Ziffer 3.12.5) (Gemeinde Neetzow-Liepen, Gemarkung Steinmocker, Flur 3, Flst. 24, 26, 27, 29, 30 (jeweils anteilig))

Erstaufforstungsgenehmigung Forstbehörde – Maßnahme K1

Die Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird erst wirksam, wenn für die Maßnahme K1 (Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung) die Erstaufforstungsgenehmigung der Forstbehörde vorliegt (Ziffer 3.12.5).

3.2 Auflösende Bedingung

Die Genehmigung erlischt jeweils für die Windenergieanlage, mit deren Errichtung nicht bis zum 03.04.2029 begonnen worden ist.

3.3 Allgemeine Auflagen

3.3.1

Während des Betriebes der Anlagen und ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

3.3.2

Der Genehmigungsbehörde ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme jeder Anlage zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3.3.3

Störungen und besondere Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen führen und insbesondere nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Umgebung und die Nachbarschaft haben können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.3.4

Die Genehmigung und die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie bei Kontrollen sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörden jederzeit vorgelegt werden können.

3.4 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schall

3.4.1

Die von den zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X (STE) mit einer Nabenhöhe von 179 m und der Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X (STE) mit einer Nabenhöhe von

164 m am Standort Neetzow-Liepen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)¹⁰⁾ beitragen. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.4.2

Die WEA N5, N6 und N7 sind mit Serrations auszustatten und zu betreiben.

3.4.3

Der von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N175/6.X (STE) (WEA N6 und N7) mit einer Nabenhöhe von 179 m bei einer Nennleistung von 6800 kW (Mode 0) ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 108,6$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise¹¹⁾) festgesetzt.

3.4.4

Der von der Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X (STE) (WEA N5) mit einer Nabenhöhe von 164 m bei einer Nennleistung von 7000 kW (Mode 0) ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 109,1$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

3.4.5

Die Windenergieanlage „N6“ des Typs Nordex N175/6.X (STE) ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten „Mode 15“ mit einer maximal zulässigen Abgabeleistung von 3200 kW und einem maximal zulässigen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 99,7$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

3.4.6

Die Windenergieanlage „N7“ des Typs Nordex N175/6.X (STE) ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten „Mode 10“ mit einer maximal zulässigen Abgabeleistung von 4520 kW und einem maximal zulässigen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 102,2$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

3.4.7

Die Windenergieanlage „N5“ des Typs Nordex N163/6.X STE mit einer Nabenhöhe von 164 m ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im „Mode 9“ mit einer maximal zulässigen Leistungsabgabe von 5270 kW und einem maximal zulässigen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 103,5$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben. Die Zulässigkeit der Betriebsweise „Mode 9“ am Standort Neetzow-Liepen ist durch den Hersteller zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

3.4.8

Bis durch Vermessungen gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung der unter Nr. 3.4.5 und 3.5.6 festgesetzten maximal zulässigen Emissionswerte nachgewiesen wurde, ist der Nachtbetrieb der Windenergieanlagen „N6“ und „N7“ auszusetzen. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen in den emissionsseitigen Spektren ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese nicht dazu führen, dass Immissionsorte in den Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung gelangen. Die Aufnahme des Nachtbetriebes bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Anlage geführt werden.

Bereits vor dem Vorliegen von Vermessungsberichten können diese Windenergieanlagen im Beurteilungszeitraum „nachts“ jeweils in einem schallreduzierten Modus unter der Voraussetzung betrieben werden, dass die Immissionsbeiträge dieser Betriebsweisen im Vergleich zu denen unter Nr. 3.4.5 und 3.4.6 festgesetzten Modi an den Immissionsorten, an denen bereits Überschreitungen der Immissionsrichtwerte „nachts“ durch die Windenergieanlagen der Vorbelastung auftreten, um mindestens 3 dB(A) abgesenkt werden.

Dafür ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Dieser kann unter Verwendung der aktuellen Herstellerwerte geführt werden und ist der Genehmigungsbehörde mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme vorzulegen.

3.4.9

Die Betriebsweisen der Windenergieanlagen sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als 10 Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind die Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.

3.4.10

Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist durch Vermessung gem. FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung ein Datenblatt pro Anlagentyp und Betriebsmodus zu erstellen, welches belegt, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Schallemission mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt wurden. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an baugleichen Anlagen geführt werden.

3.4.11

Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messungen vorzulegen, wenn bis dahin keine geeigneten Berichte von Fremdvermessungen als Nachweis fungieren können.

3.4.12

Die Betriebsweise „Mode 9“ für den WEA-Typ Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m darf nur angewendet werden, sofern hierfür vor Baubeginn eine entsprechende Freigabe des Herstellers vorliegt.

Die Antragstellerin hat diese Freigabe rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Bewegter Schattenwurf

3.4.13

Vor Inbetriebnahme sind die neu errichteten Windenergieanlagen und alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte, an denen prognostisch mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer durch die Beiträge der Zusatzbelastung zu rechnen ist, geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung – 6°Zonensystem, vorangestellte Zone 33).

Die Einmessung der Immissionsorte kann auf Basis einer geeigneten Kartengrundlage erfolgen. Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Durch den Einsatz geeigneter selbstständig wirkender Abschalteinrichtungen und deren Konfiguration ist sicher zu stellen, dass es durch den Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen an allen von Schattenwurf betroffenen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen meteorologischen (tatsächlichen) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag kommen kann. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

3.4.14

Zur Sicherung der Einhaltung der unter Nr. 3.4.13 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Anlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.

3.4.15

Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der Windenergieanlagen sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.

3.4.16

Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

3.5 Bauordnungsrechtliche Auflagen

3.5.1

Im Rahmen der Bauüberwachung nach § 81 Abs. 2 Pkt. 1 LBauO M-V und § 17 Ab. 5 BauPrüfVO M-V⁽²⁾ ist dem Prüfenieur für Baustatik

- der Ausführungsbeginn (Baubeginn) und

- die Ausführung statisch, konstruktiver Bauteile mindestens 2 Wochen vorher zur Kenntnis zugeben.

3.5.2

Im Rahmen der Bauüberwachung nach § 81 Abs. 2 Pkt. 2 LBauO M-V und § 27 Abs. 1 Satz 2 BauPrüfVO M-V ist dem Prüfsachverständigen für Brandschutz

- der Ausführungsbeginn (Baubeginn) und
- die Ausführung brandschutzrelevanter Bauteile, Anlagen und Einrichtungen mindestens 2 Wochen vorher zur Kenntnis zugeben.

3.5.3

Der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald sind rechtzeitig schriftlich in Papierform anzuzeigen:

- mindestens eine Woche vorher, der Baubeginn mit Benennung des verantwortlichen Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel des Bauleiters (§ 53 Abs. 1 LBauO M-V),
- mindestens zwei Wochen vorher, die beabsichtigte Nutzungsaufnahme (§ 82 Abs. 2 LBauO M-V).

3.5.4

Vom Bauleiter ist mit der Anzeige für die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung eine Erklärung schriftlich in Papierform vorzulegen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen und den für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen durchgeführt wurde (§ 56 Abs. 1 LBauO M-V).

3.5.5

Die WEA N5, WEA N6 und WEA N7 sind jeweils mit einem System zur Erkennung von Eisansatz auszustatten.

3.5.6

Der Einbau und die Funktionsfähigkeit der Eiserkennungssysteme sind durch den Hersteller der Windenergieanlagen vor Inbetriebnahme bestätigen zu lassen und gegenüber dem Landkreis Vorpommern-Greifswald nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

3.5.7

An allen WEA sind die Rotoren parallel zur jeweiligen Verkehrsfläche auszurichten, sobald die Anlagen durch das installierte Eiserkennungssystem in den Trudelbetrieb versetzt wurden.

3.5.8

An allen WEA sind – für Fußgänger gut sichtbar – Warnhinweisschilder aufzustellen, die auf möglichen Eiswurf/Eisfall aufmerksam machen. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht.

3.5.9

Die Funktionsfähigkeit der verpflichtend einzurichtenden bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß § 46 Abs. 2 LBauO M-V bzw. die Ablöse gemäß § 46 Abs. 3 LBauO M-V ist unverzüglich nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises VG nachzuweisen.

3.6 Luftverkehrsrechtliche Auflagen

Tageskennzeichnung der WEA

3.6.1

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

3.6.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

3.6.3

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung der WEA

3.6.4

Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch „Feuer W, rot“ anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

3.6.5

Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

3.6.6

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3.6.7

Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

3.6.8

Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV³⁴⁾ erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

3.6.9

Das „Feuer W, rot“ sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

3.6.10

Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

3.6.11

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

3.6.12

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

3.6.13

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

3.6.14

Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.6.15

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAMOffice in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die Luftfahrtbehörde, nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

3.6.16

Die Nennlichtstärke der „Feuer W, rot“ kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

3.6.17

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung

3.6.18

Die WEA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

- a) mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-10450-5 bis -7
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: V-623-00000-2025/051 (24-2/3075) schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Luftfahrtbehörde (Ref. 630)

19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per E-Mail an luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnsanzeige kann der Vordruck unter

<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt>
abgerufen werden.

3.7 Auflage der Bundeswehr

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

3.8 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

3.8.1

Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)¹³⁾ und des § 3 der Maschinenverordnung (9. ProdSV)¹⁴⁾ in Bezug auf CE- Kennzeichnung, Konformitätserklärung und Betriebsanleitung entsprechen. Der Eigentümer/Betreiber der Windenergieanlagen hat die zu den jeweiligen Windenergieanlagen gehörenden EU-Konformitätserklärungen auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

3.8.2

Der Betreiber hat an den Windenergieanlagen gemäß des Wartungspflichtenheftes Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Darüber hinaus hat der Betreiber die Prüfung vor Inbetriebnahme und die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß den Verbandsvorgaben bzw. des Wartungspflichtenheftes prüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle und Wartungsberichte sind vom Eigentümer/Betreiber der Windenergieanlagen auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen. (§ 10 Abs. 1-3 und § 14 Abs. 7 BetrSichV)¹⁵⁾

3.8.3

Die Aufzüge (Befahranlagen) in den Windenergieanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen. (§ 15 BetrSichV).

3.8.4

Die in den Windenergieanlagen eingebauten Elektroseilzüge sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

3.8.5

Die im Turm eingebaute Leiter und das darauf montierte Fallschutzsystem sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine sachkundige Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

3.8.6

Wenn der Betreiber der Windenergieanlagen eigenes Betriebspersonal für Kontroll- oder Instandhaltungstätigkeiten beschäftigt, ist er verpflichtet

- a) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)¹⁶⁾ eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)¹⁷⁾ und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)¹⁸⁾ zu beachten,
- b) die Beschäftigten für den Aufgabenbereich und für die Gefahrenabwehr umfassend zu unterweisen und
- c) den Beschäftigten eine Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen und in den Windenergieanlagen zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV)

3.9 Wasserrechtliche Auflagen

3.9.1

Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹⁹⁾ in einem Abstand von mindestens 5 m ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten.

3.9.2

Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind.

Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

3.9.3

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu benachrichtigen.

3.10 Auflagen der Forstbehörde

3.10.1

Die Antragstellerin hat vor Inbetriebnahme der jeweiligen WEA N5 und WEA N7 die Installation folgend benannter Brandschutzeinrichtungen in diesen WEA nachzuweisen:

- a. Automatische Löschanlage in der Kanzel,
- b. Brandmeldeeinrichtung,
- c. automatische Abschaltungseinrichtung im Brandfall.

3.10.2

Die Wiederaufforstungsfläche 7_8_6052 a3, a4, a5, c4, c5 (tlw.) ist bis zur Erreichung einer gesicherten Kultur durch einen Wildschutzzaun vor Wildverbiss und durch geeignete Maßnahmen vor biotischen und abiotischen Schäden zu schützen und nötigenfalls nachzubessern.

Die Fertigstellung des Wildschutzzaunes ist dem Forstamt Neubrandenburg spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.

3.10.3

Der Wildschutzzaun gem. Ziffer I.3.10.2 ist nach Erreichung der gesicherten Kultur zurückzubauen.

3.10.4

Bis zur Erreichung der gesicherten Kultur ist die aufwachsende Begleitvegetation zur Minderung der Waldbrandgefahr ab der Inbetriebnahme der WEA durch zweimalige Mahd im Jahr in der Vegetationsperiode (01.03. – 30.09.) zurückzudrängen.

3.10.5

Die Bewertung der Aufforstung als gesicherte Kultur erfolgt durch Abnahme des Forstamtes Neubrandenburg. Die Genehmigungsinhaberin hat die Abnahme zu beantragen.

3.10.6

Die Genehmigungsinhaberin hat den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Forstweg, der die Abteilung 6052 von Süden her erschließt, auf einer Länge von 593 m und einer durchschnittlichen Breite von 4,0 m inklusive der vorhandenen Wendeschleife für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr jährlich im Zeitraum 01.03. bis 30.09. betriebsbereit zu halten. Die Pflicht zur Instandhaltung des Forstweges beginnt mit der Inbetriebnahme der WEA N7.

3.11 Auflagen der Brand- und Katastrophenschutzbehörde

3.11.1

Zur Einsatzorganisation und -vorbereitung ist gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 und § 19 Abs. 2 BrSchG M-V²⁰⁾ für die Windenergieanlagen, den Windpark, ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzustellen bzw. der vorhandene zu erweitern und mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald abzustimmen. Vor Nutzungsaufnahme ist der Feuerwehrplan als laminierte Ordnermappe mit Rückenbeschriftung auszufertigen und der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr nachweislich zu übergeben sowie mit ihr eine Ortsbegehung/Einweisung durchzuführen und zu dokumentieren. Im Weiteren erhält die Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald ein Exemplar als PDF-Datei zur Archivierung und Weitergabe an die integrierte Leitstelle Greifswald.

3.11.2

Bewertungsmaßstab für die Löschwasserversorgung ist die Brandbekämpfung eines Vegetationsbrandes unterhalb der WEA. Die Löschwasserversorgung kann über Fahrzeuge der Feuerwehr erfolgen. Allgemein entspricht dies der Vorgehensweise bei Feld- bzw. Flächenbränden außerhalb einer geschlossenen Wohnbebauung, ist aber mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr abzustimmen. Zur Nach-Befüllung der wasserführenden Löschfahrzeuge sind gegenüber der

Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald vor Inbetriebnahme der WEA geeignete Wasserentnahmestellen in den umliegenden Gemeinden (Grundschutz) nachzuweisen. Ggf. sind vor Inbetriebnahme ergänzende Löschwasserentnahmestellen neu zu schaffen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG M-V). Dies können Löschwasserteiche (DIN 14210), Löschwasserbrunnen (DIN 14220) oder unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230) sein.

3.12 Natur- und Artenschutzrechtliche Auflagen

Allgemeine Auflagen

3.12.1 Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft von der Ersteinrichtung und Baufeldfreimachung bis zur Fertigstellung der Baumaßnahmen einschließlich dem vollständigen Rückbau des Baufeldes sowie einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten. Sie ist dem zuständigen Dezernat 45 des StALU VP unter Vorlage einer Auftragsbestätigung spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit zu benennen. Die ÖBB hat rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Kontakt mit dem Dezernat 45 des StALU VP aufzunehmen, um den Prüfraum festzulegen.

Der ÖBB ist dauerhaft der Zutritt zur Baustelle zu gewähren, der Bauablauf- und Baustelleneinrichtungsplan vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen und etwaige Änderungen dieser in Hinblick auf Umweltbelange abzustimmen. Es sind Protokolle entsprechend folgenden Fristen unaufgefordert an das Dez. 45 des StALU VP zu übermitteln

(per E-Mail [NaS-Wind@staluvmv-regierung.de] bzw. per Post an das StALU VP, Dezernat 45, Badenstraße 18, 18439 Stralsund):

- 1x vor der Baufeldfreimachung
- mind. alle 4 Wochen und unverzüglich anlassbezogen
- 1x vor Inbetriebnahme als Abschlussbericht

Die ÖBB nimmt an den die Kernaufgaben betreffenden Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein.

Kernaufgaben der ÖBB sind die Folgenden:

- a) Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des Natur- und Artenschutzes
- b) regelmäßige Präsenzkontrollen des Baustellen- und Baubereichs insbesondere mit Blick auf Brutvögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse, aber auch alle anderen geschützten Tierarten
- c) Untersuchung der Umgebung auf Habitate/Wanderrouen von Amphibien und Reptilien
- d) Erarbeitung von erforderlichen und geeigneten Vermeidungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen bei unvorhergesehenen Ereignissen, die zu einer Beeinträchtigung der Vorgaben des Natur- und Artenschutzes führen können und/oder bereits geführt haben
- e) Abstimmung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen mit dem zuständigen Dezernat 45 des StALU VP
- f) Begleitung und Überwachung der von der Vorhabenträgerin durchzuführenden technischen Umsetzung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen

- g) Dokumentation der Durchführung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen durch die Vorhabenträgerin sowie generell des Bauablaufs einschließlich potentieller Risiken und Schadensfälle (z.B. Eingriffe in den Wurzelbereich von Bäumen/Sträuchern, Habitatverluste von Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie) durch Protokolle und Fotos.

Folgende Maßnahmen und Bauarbeiten sind insbesondere von der ÖBB zu begleiten und zu überwachen:

- alle Baumaßnahmen des Vorhabens
- Schutz von Gehölzen während der Bauzeit
- Kontrolle der Baufläche auf Bodenbrüter und andere besonders geschützten Tierarten, ggf. Koordination Durchführung von Schutzmaßnahmen in Absprache mit dem Dezernat 45 des StALU VP
- Überprüfung Vergrämnungsmaßnahmen für Bodenbrüter
- Einhaltung Bauzeitenregelung für Kleinvögel und Fledermäuse
- Kontrolle der Wanderrouten von Amphibien und Reptilien und ggf. Aufstellung von Schutzzäunen
- Ggf. Koordination Durchführung weiterer Schutzmaßnahmen für Amphibien und Reptilien in Absprache mit dem Dezernat 45 des StALU VP

3.12.2 Eintragung Kompensationskataster

Die Genehmigungsinhaberin übermittelt die gemäß Kompensationsverzeichnis M-V erforderlichen Angaben über die mit dieser Genehmigung festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gemäß § 15 BNatSchG sowie die dafür in Anspruch genommene Fläche innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung dieser Genehmigung vollständig an die Genehmigungsbehörde. Die Trägerin des Vorhabens ist verpflichtet, zu diesem Zweck die Angaben aus der bestätigten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu verwenden und die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Güstrow bereitgestellte elektronische Eingabeoberfläche zu nutzen. Dazu ist Kontakt mit dem LUNG aufzunehmen, um die Zugangsdaten zu erhalten (Kontakt: Frau Glück, Telefon 0385-588-64254, E-Mail Franziska.Glueck@lung.mv-regierung.de, Homepage <https://www.kompensationsflaechen-mv.de/wiki/index.php/Kontakt>). Im Feld „Datenherr“ ist die Abkürzung der Genehmigungsbehörde – „StALU-VP 45“ VP einzutragen.

3.12.3 Baubeginnanzeige/Inbetriebnahme

Dem Dezernat 45 des StALU VP ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme der Anlagen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Naturschutz

3.12.4 Schutz von Gehölzen

Zur Erhaltung des Baumbestandes sind die Bestimmungen der neuen Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) (FGSV, 2023) und der DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. Der Rückschnitt von Gehölzen für die Zuwegung ist unzulässig.

Sofern Schnittmaßnahmen im Ausnahmefall erforderlich sind, sind die Gehölze unter Absprache mit der ÖBB und dem Dez. 45 des StALU VP zurückzuschneiden. Ein Rückschnitt ist gem. § 39 Abs. 5 Ziff. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. unzulässig.

Sollten Schnittmaßnahmen außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit vorgenommen werden, ist die Betroffenheit des Artenschutzes durch vorherige Kontrollen auszuschließen und gegenüber dem Dez. 45 des StALU VP nachzuweisen. Werden bei der Fällung an den/m bearbeiteten Baum/Bäumen besetzte Brut- und Lebensräume von geschützten Tieren (z.B. Spechthöhlen, Fledermausquartiere, Hornissennester, Insektenkotpillen usw.) vorgefunden, sind die Arbeiten an den/m betreffenden Baum/Bäumen zu unterbrechen und umgehend das Dez. 45 des StALU VP zu informieren, das dann weitere Verfahrensschritte, u.U. abweichend von der erteilten Befreiung, festlegt.

Alle Wege sind außerhalb der Kronentraufe geschützter Hecken, Alleenbäumen oder Einzelbäumen anzulegen. Die Maße der Wege sind in der Örtlichkeit vor Baubeginn abzustecken und ein Abnahmetermin vor Baubeginn mit dem Dez. 45 des StALU VP zu vereinbaren.

3.12.5 Eingriffsermittlung und Kompensation Naturhaushalt und Landschaftsbild

Zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Vorhaben ist gemäß des Realkompensationserlasses Landschaftsbild MV vom 27.03.2025 in Verbindung mit dem am 17.03.2025 geänderten Kompensationserlass Windenergie MV für den Eingriff in das Landschaftsbild insgesamt Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 154.092 m² KFÄ zu erbringen. Der Kompensationsbedarf für den Eingriff in Biotope und Naturhaushalt beträgt 308.252 KFÄ.

Die Vorhabenträgerin kompensiert den Eingriff in das Landschaftsbild sowie in den Naturhaushalt multifunktional durch die Umsetzung der Maßnahme K1 „Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung (HzE 2018, Maßnahme 1.12), K2 und K3 (Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese (HzE 2018, Maßnahme 2.33)). Die multifunktionale Eignung der Maßnahmen zum Ausgleich des Landschaftsbilds und des Naturhaushaltes wird durch das Dezernat 45 bestätigt. Die Erstaufforstungsgenehmigung für die Maßnahme K1 erfolgt durch das zuständige Forstamt.

Kompensationsmaßnahme K1

Es sind 11.400 m² Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung auf ca. 30% der Fläche durch standortheimische Baum- und Straucharten mit Ausschluss wirtschaftlicher Nutzung gem. Maßnahme 1.12 der HzE (LUNG MV 2018) in der Gemarkung Preetzen, Flur 1, Flurstück 193 (anteilig) anzulegen.

Es gelten die Anforderungen der HzE (LUNG MV 2018), Maßnahme 1.12.

Die Erstaufforstungsgenehmigung ist von der Vorhabenträgerin beim entsprechenden Forstamt zu beantragen. Diese Bestätigung ist dem Dez. 45 des StALU VP vor Baubeginn der WEA vorzulegen. Die Pflanzungen sind vor Baubeginn durchzuführen und dem Dez. 45 des StALU VP anzuzeigen. Die Vorhabenträgerin hat jeweils zu einer Abnahme mit dem Dez. 45 des StALU VP einzuladen. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Genehmigung nach dem LWaldG zu beachten.

Kompensationsmaßnahme K2

Es sind 5.880 m² Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiesen gem. Maßnahme 2.33 der HzE (LUNG MV 2018) in der Gemarkung Preetzen, Flur 1, Flurstück 193 (anteilig) anzulegen.

Es gelten die Anforderungen der HzE (LUNG MV 2018), Maßnahme 2.33. Als weitere Anforderungen sind zu beachten:

- a) Die fristgemäße Fertigstellung (bis zum Baubeginn) der Kompensationsmaßnahme ist dem Dez. 45 des StALU VP gegenüber schriftlich anzuzeigen und mittels Fotos nachzuweisen (per E-Mail [NaSWind@staluvp.mv-regierung.de] bzw. per Post an das StALU VP, Dezernat 45, Badenstraße 18, 18439 Stralsund). Die Vorhabenträgerin hat zu einer Abnahme mit dem Dez. 45 des StALU VP einzuladen.
- b) Die Bewirtschaftung ist in einem kurzen Fotoprotokoll festzuhalten und dem Dez. 45 des StALU VP jeweils bis zum 30.11. jeden Jahres vorzulegen.
- c) Die Fläche ist gegenüber der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzfläche durch Setzen von Eichenspaltholzpählen im Abstand von 25 m (Länge 2,5 m, Durchmesser 12 cm, 1,0 m tief einbauen) untereinander kenntlich zu machen. Diese sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Bedarf zu ersetzen.
- d) Das Nutzungskonzept bzw. Pflegeplan sind dem Dez. 45 des StALU VP vor Ausführung vorzulegen.
- e) Die Maßnahme ist mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zu sichern (siehe Ziffer 3.1.8 Dienstbarkeiten).

Kompensationsmaßnahme K3

Es sind 128.319 m² Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiesen gem. Maßnahme 2.33 der HzE (LUNG MV 2018) in der Gemarkung Steinmocker, Flur 3, Flurstücke 24, 26, 27, 29 und 30 (jeweils anteilig) anzulegen.

Es gelten die Anforderungen der HzE (LUNG MV 2018), Maßnahme 2.33. Als weitere Anforderungen sind zu beachten: siehe Anforderungen Kompensationsmaßnahme K2.

Artenschutz

3.12.6 Artspezifischer Einstieg

Die folgenden Maßnahmen werden insbesondere zur Umsetzung des Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG angeordnet:

- ÖBB: während der gesamten Bauzeit (siehe Ziffer 3.12.1)
- Phänologiebedingte Abschaltzeit-Seedler: jährliche vom 16.06. bis 06.07. (siehe Ziffer 3.12.7)
- Bauzeitenregelung Kleinvögel: vom 01.04. bis 31.08. (siehe Ziffer 3.12.8)
- Pauschale Abschaltung Fledermäuse: vom 01.05. bis 30.09 (siehe Ziffer 3.12.9)
- Nächtliche Bauzeitenregelung Fledermäuse: vom 15.03. bis 15.11. (siehe Ziffer 3.12.11)

Die folgenden Protokolle werden insbesondere zur Umsetzung des Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG angeordnet:

- ÖBB: 1x vor der Baufeldfreimachung, mind. alle 4 Wochen und unverzüglich anlassbezogen, 1x nach Baufertigstellung als Abschlussbericht (siehe Ziffer 3.12.1)
- Phänologiebedingte Abschaltung: jährlich bis zum 30.11. (siehe Ziffer 3.12.7)
- Ggf. 2-jähriger Monitoringbericht Fledermäuse: bis spätestens 31.03. (siehe Ziffer 3.12.9)
- Fledermaus Abschaltung: jährlich bis spätestens 30.11. (siehe Ziffer 3.12.10)

3.12.7 Phänologiebedingte Abschaltzeit Seeadler

Zur Reduzierung des Tötungs- und Kollisionsrisikos im erweiterten Prüfbereich sind alle drei Windenergieanlagen aufgrund der Betroffenheit eines Seeadler-Brutpaares zu folgenden Zeiten abzuschalten:

- o Vom 16.06. bis 06.07.
- o Von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- o Bei einer Windgeschwindigkeit von < 16 m/s
- o Bei Niederschlägen von < 10 mm/h

Als Beleg für die erfolgten Abschaltungen sind dem Dez. 45 des StALU VP die Laufzeitprotokolle der Windenergieanlagen jährlich bis zum 30.11. vorzulegen.

3.12.8 Bauzeitenregelung Vögel: Offenlandarten

Zum Schutz von Offenlandarten besteht eine Bauzeitenregelung vom 1. April bis 31. August. In diesen Zeiträumen können keine Bauarbeiten stattfinden. Soll innerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden (z.B. durch Verlängerung der Bauzeit in den Brutzeitraum hinein) ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der ÖBB und dem Dez. 45 des StALU VP möglich. Es ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern zu verhindern. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und dem Dez. 45 des StALU VP zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. In Absprache mit der ÖBB und dem Dez. 45 des StALU VP sind geeignete Maßnahmen, wie z.B. aktive Vergrämnungsmaßnahmen, (z.B. Aufstellen von Flatterbändern, Umbruch des Bodens), umzusetzen.

Im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist, insbesondere bei ruhender Bautätigkeit zwischen dem 1. April und dem 31. August durch geeignete Vermeidungs-/Vergrämnungsmaßnahmen (u. a. Anbringen von Flatterbändern bzw. Erhaltung der Schwarzbrache) in Abstimmung zwischen Dez. 45 und der ÖBB die Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden.

Vor der Wiederaufnahme der Bautätigkeit nach längerer Bauruhe zwischen dem 1. April und dem 31. August sind das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsflächen durch die ÖBB auf besetzte Nester zu prüfen. Besetzte Nester sind zu schützen.

Die Maßnahme gilt auch für den Rückbau temporärer Bauflächen.

Bei Verlust von Quartieren sind Ersatzquartiere anzulegen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Die Quartierstandorte sind in Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU VP auszuwählen. Freigesetzte Tiere sind ordnungsgemäß zu bergen und umzusetzen.

3.12.9 Fledermaus pauschale Abschaltzeiten

Zum Schutz der Fledermäuse sind die WEA N5, N6 und N7 ab Inbetriebnahme (= ab der ersten Umdrehung der Rotorblätter) unter folgenden Bedingungen pauschal abzuschalten:

- vom 01.05. bis 30.09.
- für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten von $<6,5$ m/s in Gondelhöhe
- bei < 2 mm/h Niederschlag.

Das standortspezifische Kollisionsrisiko kann nach der Errichtung der Windenergieanlage durch akustisches Höhenmonitoring an der WEA N5, N6 und N7 in den ersten beiden Betriebsjahren im Gondelbereich erfasst und bewertet werden.

Das Monitoring hat in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zu erfolgen (von 13:00 Uhr bis 7:00 Uhr des Folgetages). Einbau, Betreuung der Horchbox, Auswertung der Rufaufnahmen und Bewertung der Ergebnisse müssen durch einen nachweislich qualifizierten Fledermaus-Fachgutachter unter Beachtung des aktuellen Wissensstandes sowie der Vorgaben des Dez. 45 des StALU VP durchgeführt werden. Die Methoden und Ergebnisse der Höherefassung sind dem Dez. 45 des StALU VP bis zum 31.03. des folgenden Jahres mitzuteilen (inklusive ProBat-Bericht, RDS-Datei und verbalargumentativem Gutachterbericht). Während des Betriebs ist die Aufnahmequalität des Mikrofons sowie die Funktionsfähigkeit der Programmierung der Abschaltung der Anlage zu testen. Die Programmierung des Abschaltalgorithmus für die automatisierte Abschaltung der Anlage ist dem Dez. 45 des StALU VP spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme in geeigneter Form (Vorlage der Programmierungsprotokolle oder Bescheinigung der ausführenden Firma) nachzuweisen.

Die Fledermausaktivität ist spätestens alle 12 Jahre ab Inbetriebnahme erneut zu erfassen und zu bewerten.

Auflagenvorbehalt zu Ziffer 3.12.9 - nachträgliche Anpassung der Nebenbestimmung

Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, werden die Abschaltzeiten durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU VP aufgehoben. Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, sind die Abschaltzeiten anzupassen. Die Anpassung erfolgt im Rahmen einer Änderung der Nebenbestimmung gem. § 12 Abs. 2a S. 1 BlmSchG.

3.12.10 Fledermausabschaltung Protokoll

Als Beleg für die erfolgten Abschaltungen sind dem Dezernat 45 des StALU VP die Laufzeitprotokolle (per E-Mail [NaSWind@staluvp.mv-regierung.de] bzw. per Post an das StALU VP, Dezernat 45, Badenstraße 18, 18439 Stralsund) jährlich bis zum 30.11. vorzulegen. Eine Erfassung des Niederschlages ist nicht erforderlich, wenn die Windenergieanlagen auch in Zeiten mit hohem Niederschlag während der oben genannten Witterungsbedingungen und Zeiträume abgeschaltet werden. Die Protokolle sind von der Vorhabenträgerin bis zu 3 Jahren aufzubewahren. Für jede betroffene Windenergieanlage sind von der Vorhabenträgerin die Betriebsdaten (Rohdaten) der 10-Minuten-Intervalle (SCADA-Format) im gesamten

Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel oder csv-Datei bis zum 30.11. des Abschaltjahres vorzulegen.

Für jede betroffene Windenergieanlage muss für jedes Jahr eine separate Excel-Tabelle eingereicht werden. Nicht zulässig sind verschiedene Windenergieanlagen und/oder verschiedene Jahre in einer Excel Tabelle oder auf verschiedenen Tabellen-Blättern innerhalb einer Excel Tabelle, da eine Prüfung solcher Daten mit ProBat nicht möglich ist.

Folgende Parameter müssen in der Excel-Datei enthalten sein:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h).

3.12.11 Nächtliche Bauzeitenregelung für Fledermäuse

Das Dezernat 45 des StALU VP ordnet eine nächtliche Bauzeitenregelung der geplanten Windenergieanlagen im Zeitraum vom 15. März bis 15. November von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang an. In diesem Zeitraum sind nächtliche Bauarbeiten zu unterlassen. Ein Alternativzeitraum ist nicht möglich.

Im restlichen Zeitraum des Jahres (16. November bis 14. März) ist während nächtlichen Bauarbeiten die Beleuchtungsdauer, die Helligkeit und die räumliche Lichtverteilung auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen. Dabei sind Leuchtmittel mit einem niedrigen Blauanteil (< 2000 K) zu verwenden. Strahler und andere Lichtquellen sollen so ausgerichtet werden, dass es zu wenig Lichtemission in Richtung des Waldes und der Gehölze kommt.

3.12.12 Zumutbarkeitsberechnung – Zahlung in das nationale Artenhilfsprogramm gem. § 6 WindBG

Es ist jährlich für die Betriebsdauer der WEA zum 01.07. eine Zahlung in Höhe von [REDACTED] Euro, erstmalig nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu leisten. Der errechnete Betrag ist dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unter Nutzung der folgenden Kontoverbindung der Bundeskasse zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale
IBAN: [REDACTED]
BIC: [REDACTED]
Bank: BBk DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig
Verwendungszweck: [REDACTED]

II. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens trägt die Venterm Sieben GmbH & Co. KG.
2. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

3. Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das folgende Konto zu überweisen:

Zahlungsempfänger: Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern Abteilung
Landeszentralkasse
IBAN [REDACTED]
BIC [REDACTED]
Kassenzeichen [REDACTED]

Hinweis: Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 18 Abs. 1 VwKostG M-V²¹⁾ ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins wird die Beitreibung im Wege des Verwaltungszwanges kostenpflichtig veranlasst. Rechtsbehelfe gegen diese Kostenentscheidung haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO²²⁾ keine aufschiebende Wirkung.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Mit Datum vom 26.07.2024 (Posteingang am 08.11.2024) stellte die Venterm Sieben GmbH & Co. KG, Dorfstraße 1b, 17391 Neetzow-Liepen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6.800 kW und einer WEA des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von 7.000 kW beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP).

Die Standorte der beantragten Anlagen befinden sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, in der Gemeinde Neetzow-Liepen, Gemarkung Steinmocker, Flur 1, Flurstücke 24, 27, 28 und 29.

Mit Schreiben vom 21.11.2024 wurden die für die Vollständigkeitserklärung erforderlichen Unterlagen bei der Antragstellerin abgefordert.

Die formelle Vollständigkeit des Antrages wurde zum 07.03.2025 bestätigt.

Basierend auf Nachforderungen der im Verfahren beteiligten Behörden wurden die Antragsunterlagen am 16.02.2026 letztmalig mit Einreichung aktualisierter Naturschutzunterlagen ergänzt.

Zur Entscheidungsfindung wurden mit Datum vom 12.03.2025 folgende Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt und deren Stellungnahmen bzw. fachliche Beurteilung berücksichtigt.

Folgende Stellungnahmen liegen der Entscheidung zugrunde:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 26.03.2025
- Bergamt Stralsund vom 08.04.2025
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 24.03.2025 und vom 31.03.2025
- Landesamt für Gesundheit und Soziales, Arbeitsschutz, Standort Stralsund vom 14.03.2025
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 06.10.2025
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V – Luftfahrtbehörde vom 28.04.2025
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw-Infra I 3) vom 10.04.2025
- Fernstraßen-Bundesamt vom 20.03.2025
- Straßenbauamt Neustrelitz vom 20.03.2025
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilung 2 und 3 vom 20.03.2025
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dez. 45 – Naturschutzfachbehörde vom 27.03.2025, 05.02.2026 und 20.03.2026
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 09.04.2025
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 07.04.2025, 25.11.2025 sowie 29.12.2025

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam und der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ wurden hinsichtlich eventuell betroffener wasserwirtschaftlicher Anlagen im Genehmigungsverfahren gehört. Mit Stellungnahmen vom 25.03.2025 sowie vom 24.03.2025 stimmten beide Verbände dem Vorhaben zu.

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen wurde hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit technischer Einrichtungen wie Richtfunkstrecken und Funkmessstellen gehört. Mit Stellungnahme vom 28.07.2025 wurden keine Gründe gegen das Vorhaben vorgetragen.

Das Bergamt Stralsund, das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern und das Fernstraßen-Bundesamt haben dem Vorhaben ohne Auflagen zugestimmt.

Das Straßenbauamt Neustrelitz stimmte dem Vorhaben ohne Auflagen zu; gab jedoch hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung und zur erforderlichen Erlaubnis zum Schwerlasttransport Hinweise.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V – Landesdenkmalpflege - beurteilte die Vertretbarkeit des Vorhabens nach § 7 DSchG²³⁾ M-V in Bezug auf den umgebenden Denkmalbestand, hier insbesondere auf das Herrenhaus in Neetzow als unbedenklich. Die Landesarchäologie des LAKD M-V gab Hinweise zu vorhandenen oberirdischen Bodendenkmalen sowie zum Umgang beim Auffinden von Bodendenkmalen. Auflagen wurden nicht erteilt.

Eine Beteiligung des Landeskirchenamtes war in diesem Verfahren nicht erforderlich, da weder das LAKD M-V noch die untere Denkmalschutzbehörde des LK V-G in ihren Stellungnahmen eine Betroffenheit von Kirchen feststellten.

Belange der Abteilungen 2 und 3 des StALU VP stehen dem Vorhaben nicht entgegen, und es wurden keine Einwände vorgebracht.

Die 50Hertz Transmission GmbH wurde hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit ihrer im Vorhabenraum betriebenen 380-kV-Leitung gehört. Mit Stellungnahme vom 10.04.2025, ergänzt am 26.06.2025 hat die 50Hertz Transmission GmbH das Vorhaben wie folgt bewertet:

- Zustimmung für die beantragten WEA-Standorte WEA N5, WEA N6 und WEA N7 in Bezug auf die bestehende 380kV-Leitung Lubmin-Altentreptow
- Zustimmung für die beantragten WEA-Standorte WEA N6 und WEA N7 in Bezug auf die geplante Ostsee-Havel-Leitung
- Ablehnung des beantragten WEA-Standortes WEA N5 in Bezug auf die geplante Ostsee-Havel-Leitung.

Die in den Stellungnahmen der 50Hertz Transmission GmbH vorgetragenen Ablehnungsgründe wurden der Antragstellerin zur Anhörung übersandt. Das die Antragstellerin vertretende Rechtsanwaltsbüro Weissleder Ewer hat die Ablehnungsgründe rechtlich geprüft und mit Schreiben vom 18.06.2025 und 12.08.2025 Stellung genommen. Darüber hinaus gab es zwischen der Antragstellerin und der 50Hertz Transmission GmbH interne Abstimmungs-/ Klärungsgespräche. Das Rechtsanwaltsbüro Weissleder Ewer kommt im Ergebnis der abschließenden Prüfung zu dem Ergebnis, dass alle beantragten WEA-Standorte auch in Bezug auf die geplante Stromtrasse genehmigungsfähig sind und keine diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Hauptargumentation des Prüfergebnisses ist, dass es sich bei dem geplanten Trassenverlauf um noch keinen verfestigten Planungsstand handelt, ein Planfeststellungsverfahren noch nicht eröffnet wurde. Damit ist der geplante Trassenkorridor in seinem räumlichen Verlauf weder als raumverträglich zu bewerten noch in seinen Umweltauswirkungen geprüft bzw. bestätigt.

Die Genehmigungsbehörde kommt nach eigener Prüfung unter Bezugnahme der seitens 50Hertz vorgetragenen Ablehnungsgründe und der seitens der Antragstellerin vorgetragenen rechtlichen Argumentationen zu dem Ergebnis, dass die Ablehnungsgründe des Stromversorgers 50Hertz nicht greifen.

Die Genehmigungsbehörde folgt zudem den Argumentationen der Antragstellerin.

Die Gemeinde Neetzow-Liepen hat mit Beschluss vom 10.04.2025, Posteingang am 14.04.2025, der Errichtung und dem Betrieb der beantragten drei Windenergieanlagen zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen fristgerecht erteilt.

Das Forstamt Neubrandenburg erteilte ihr Einvernehmen mit Stellungnahme vom 07.04.2025 zunächst nicht. Ursächlich war die Unterschreitung der nach § 1 WAbstVO i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 1 LWaldG M-V gesetzlich geregelten Mindestabstände durch die WEA N7. Des Weiteren ist bei den Anlagen N5 und N7 die Installation einer automatischen Löschanlage notwendig, die zum Zeitpunkt der Stellungnahme jedoch nicht im Antrag vorgesehen war. Von der WEA N7 ginge zudem im Brandfall eine hohe Gefährdung der Waldbestände aus. Die untere Forstbehörde empfahl die Verschiebung des Standortes der WEA N7. Dies wurde auch durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises V-G bestätigt. In Rücksprache mit dem Forstamt gab die Antragstellerin ein Waldfunktionsgutachten sowie Waldbrandgutachten in Auftrag auf dessen Grundlage eine neue Bewertung durchgeführt werden sollte. Die Gutachten wurden mit Datum vom 02.09.2025 eingereicht. Das Forstamt Neubrandenburg bat mit Datum vom 11.09.2025 um einen Gesprächstermin und wies darauf hin, dass nach wie vor die Erklärung zur Installation einer automatischen Löschanlage fehle. In dem Abstimmungstermin vom 01.10.2025 wurde festgelegt, dass die Antragstellerin weitere Maßnahmen zur Minimierung der Waldbrandgefahr vorlegen muss. Dabei handelte es sich um vier Maßnahmenblätter, die dem Antrag zusätzlich hinzugefügt wurden. Das Forstamt Neubrandenburg stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 29.12.2025 unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen unter I.3.1.7 und I.3.10 zu.

Eine fachliche Beurteilung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie erfolgte mit Datum vom 26.03.2026. Dem Vorhaben wird unter Einhaltung der Auflagen und Hinweise zur Schall- und Schattenimmission zugestimmt.

Die Antragstellerin wurde am 26.02.2026 mit Übersendung des Genehmigungsentwurfs über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung unterrichtet. Ausgenommen davon waren Bestimmungen zum Natur- und Artenschutz. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V)³¹⁾ Gelegenheit, sich schriftlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit Datum vom 27.03.2026 wurde der Antragsteller erneut zum Genehmigungsbescheid inklusive der naturschutzfachlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen angehört. Die Äußerungen der Antragstellerin im Rahmen der Anhörung, eingegangen per E-Mail am 11.03.2026 und am 27.03.2026, wurden in Ausübung des Ermessens der Genehmigungsbehörde für die Entscheidung berücksichtigt.

Für die Aufnahme des naturschutzfachlichen Auflagenvorbehalts zu Ziffer I.3.12.9 in den Genehmigungsbescheid wurde die Antragstellerin mit E-Mail vom 25.03.2026 um Einverständnis gebeten. Das Einverständnis der Antragstellerin gem. § 12 Abs. 2a BlmSchG zu dem Auflagenvorbehalt liegt mit Bestätigung per E-Mail vom 25.03.2026 vor.

2. Rechtliche Würdigung

Diese Genehmigung ergeht gemäß § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 der 4. BlmSchV²⁴⁾.

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ist begründet in § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV MV)²⁵⁾ in Verbindung mit § 3 Nr. 2a der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandes-verordnung - ImmSchZustLVO M-V)²⁶⁾.

Die örtliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung.

2.1.2 Verfahren

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, die gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, genehmigungsbedürftig ist.

Gemäß § 19 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV wird die Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren erteilt.

Das Genehmigungsverfahren ist entsprechend § 10 Abs. 10 BImSchG nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)²⁷⁾ durchzuführen.

Nach § 6 WindBG²⁸⁾ ist in Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen, die sich zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG befinden, keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG und keine artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG²⁹⁾ durchzuführen.

Aufgrund der Anwendung des § 6 WindBG zum Zeitpunkt der Antragstellung ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)³⁰⁾ eine UVP nicht durchzuführen.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 BImSchG. Hiernach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden, Körperschaften des

öffentlichen Rechts und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb und bei Einhaltung der in Punkt I.3. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Bestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen an den beantragten Standorten nicht entgegenstehen.

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich der Gemeinde Neetzow-Liepen. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich damit nach § 35 BauGB. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist das Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient.

Darüber hinaus dürfen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel dann entgegen, soweit durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Das Vorhaben soll in einem durch Landesverordnung zur Feststellung der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern³²⁾ für rechtsverbindlich erklärten Windeignungsgebiet (WEG), hier WEG 22/2015 Neetzow, verwirklicht werden.

Gemäß der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 26.03.2025 stehen den geplanten WEA Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlagen erfolgt von der öffentlichen Straße zwischen Neetzow und Liepen über mehrere Flurstücke. Für die beantragten Anlagen ist die Erschließung durch Aufnahme der aufschiebenden Bedingung I.3.1.6 vor Baubeginn prognostisch gesichert.

Die Sicherung der Verpflichtung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB zu beseitigen, erfolgt nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (Bedingung Ziff. I.3.1.5).

Zur optisch bedrängenden Wirkung durch WEA regelt § 249 Abs. 10 BauGB, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Die maximale Gesamthöhe der beantragten WEA N5 beträgt 245,50 m; die

Gesamthöhen der WEA N6 und WEA N7 betragen 266,50 m. Die beantragten Anlagen halten einen Abstand von mindestens 930 m zur Wohnbebauung ein, so dass davon ausgegangen wird, dass das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wird. Die Vorgabe des § 249 Abs. 10 BauGB ist im vorliegenden Fall eingehalten. Ein atypischer Fall liegt nicht vor.

Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB, der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Anwendung findet, wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren – hier im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – von der Baugenehmigungsbehörde – hier von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde – im Einvernehmen mit der Gemeinde – entschieden.

Die Gemeinde Neetzow-Liepen wurde gemäß § 36 Abs. 1 BauGB im Genehmigungsverfahren mit Schreiben vom 12.03.2025 um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes der drei beantragten Windenergieanlagen, im Außenbereich gebeten. Mit Beschluss vom 10.04.2025 hat die Gemeinde der Errichtung und dem Betrieb der beantragten drei Windenergieanlagen frist- und formwährend zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben erteilt.

Dem Vorhaben stehen keine öffentlichen Belange entgegen, was durch die zuständigen Fachbehörden bestätigt wurde. Die notwendigen Bedingungen und Auflagen wurden in den Genehmigungsbescheid unter Ziffer I.3. aufgenommen.

2.3 Begründung einzelner Entscheidungen und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer I.3 sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Im Einzelnen begründen sich die Nebenbestimmungen unter Ziffer I.3 wie folgt.

2.3.1 Begründung der aufschiebenden Bedingungen (Ziff. I.3.1)

Begründung 3.1.1 - 3.1.4

Die Einhaltung der Anforderungen an die bautechnischen Nachweise ist nachzuweisen. Die Überprüfung der Übereinstimmung aus dem Turbulenzgutachten, dem Baugrundachten und der Annahmen der Typenstatiken muss gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V bauaufsichtlich geprüft sein. Dies erfolgt durch einen Prüfenieur für Baustatik. Ebenso ist eine bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises erforderlich.

Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ist festzustellen, dass die erforderlichen Freigaben durch den Prüfenieur und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald noch nicht erfolgt sind, welche den Baubeginn erlauben. Die bauaufsichtliche Prüfung kann nach Erteilung der Genehmigung, aber muss vor Baubeginn erfolgen.

Begründung 3.1.5 Rückbau

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die Windkraftanlage nach dauerhafter Nutzungsaufgabe komplett zurück zu bauen. Die Baugenehmigungsbehörde soll die Einhaltung dieser Verpflichtung durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sicherstellen. Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat hier die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung als Mittel der Einhaltung der Rückbauverpflichtung gewählt.

Ziel der Bedingung ist es, den Rückbau der WEA und die Beseitigung von Bodenversiegelungen sicherzustellen. Die Aufnahme der Bedingung in den Bescheid ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Darüber hinaus ist sie mit Blick auf die hochrangigen betroffenen Schutzgüter dem Betreiber zumutbar.

Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die Rückbaukosten für einen Zeitpunkt in der Zukunft zu bestimmen. Für die Windenergieanlagen wird eine Betriebsdauer von 20 Jahren angenommen. Die für den heutigen Zeitpunkt ermittelten Rückbaukosten müssen in Abhängigkeit der allgemeinen Preisentwicklung auf den Zeitpunkt in 20 Jahren umgerechnet werden. Die Berechnung der Rückbaukosten erfolgt nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 21. Dezember 2023 „Anforderungen an die Rückbauverpflichtung und deren Sicherstellung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB“, aktuelle Fassung, nach der Formel:

Nabenhöhe der Anlage (in Meter) x [REDACTED] Euro x [REDACTED]

Eine Anrechnung späterer Verwertungserlöse aus den Anlagen stehen der Bauaufsichtsbehörde nicht zu und können in der Berechnung der Sicherheitsleistung nicht berücksichtigt werden (vgl. OVG S-H 5 LB 4/19 vom 24.06.2020).

Anzahl der Anlagen	Nabenhöhe in m	Betrag in Euro	Prozent	Summe
1	164	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] €
2	179	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] €

In Analogie zur Baugebührenverordnung wird der Betrag auf volle Tausender aufgerundet, wonach eine Sicherheitsleistung von [REDACTED] EUR zu hinterlegen ist.

Begründung 3.1.6 Zuwegung

Die Erschließung muss im Zeitpunkt der Genehmigung prognostisch gesichert sein. Die Erschließungsanlagen müssen nicht bereits hergestellt sein; es genügt, dass im Zeitpunkt der Genehmigung damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Fertigstellung des Vorhabens funktionsfähig zur Verfügung stehen werden. Zum Zeitpunkt der Genehmigung muss jedoch gewährleistet sein, dass die Erschließung auf Dauer rechtlich gesichert ist.

Die Antragstellerin hat zwischenzeitlich entsprechende Anträge auf Eintragung der erforderlichen Zuwegungsbaulasten beim Landkreis Vorpommern-Greifswald eingereicht.

Aufgrund des derzeit außergewöhnlich hohen Arbeitsaufkommens innerhalb der zuständigen Organisationseinheit konnten die eingereichten Baulastanträge bislang noch nicht abschließend bearbeitet und in das Baulastverzeichnis eingetragen werden. Ungeachtet dessen ist festzustellen, dass die Anträge vollständig vorliegen und eine Eintragung grundsätzlich möglich ist. Die materielle Sicherungsfähigkeit der Zuwegung ist damit gegeben. Zudem ergibt sich aus den vorgelegten Eigentümnachweisen zu den von der Zuwegung betroffenen Grundstücken, dass diese in einem unmittelbaren rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Antragstellerin stehen. Es ist daher davon auszugehen, dass durch die Eintragung der Zuwegungsbaulasten keine Rechte unbeteiligter Dritter beeinträchtigt oder geschädigt werden.

Vor diesem Hintergrund kann die dauerhafte rechtliche Sicherung der Erschließung im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Prognoseentscheidung als gewährleistet angesehen werden.

Begründung 3.1.7 Aufforstung

Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist nach § 1 der WAbstVO in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V ein Abstand von 30 Metern (Waldabstand) von einer baulichen Anlage bis zur Waldgrenze einzuhalten. Dieser wird in Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 des LWaldG M-V von der Traufkante gebildet.

Als baulicher Einzugsbereich der WEA gilt eine Kreisprojektion der Rotorlänge als Radius um den Sockel der Anlage. Nach richterlicher Auffassung entfalten die Rotorflügel als Teil der baulichen Anlage vergleichbare Wirkungen wie eine Gebäudeaußenwand und bilden damit die in der Entscheidungsfindung zu beachtenden räumlichen Grenzen. Die Messung des Waldabstandes zur WEA beginnt folglich an der Waldtraufkante und endet am Lot der äußeren Spitze des horizontal stehenden Rotorblattes.

Mit der Errichtung der WEA N7 ist eine Unterschreitung der o. g. gesetzlichen Regelungen zum Abstand baulicher Anlagen zum Wald beantragt. Die forstrechtliche Zustimmung ist daher nur unter Berücksichtigung der Abwägung des Waldbrandschutzes, der hier den maßgeblichen Schutzzweck darstellt, insbesondere unter Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten und geeigneter Maßnahmen zulässig. Über die Zulassung von Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes entscheidet die Forstbehörde (§ 20 Abs. 2 LWaldG).

Gefährdung von Waldbeständen und geeignete Maßnahmen

Zur Bewertung der Auswirkungen der Errichtung und des Betriebes der WEA N7 auf die Waldbrandgefahr der überstrichenen Waldgebiete und der Waldgebiete im potenziellen Trümmerschatten der Anlage ist der Forstbehörde ein entsprechendes Gutachten - Gutachten zur Beurteilung von Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen bei gleichzeitiger Unterschreitung des Waldabstandes vom 27.08.2025 - vorgelegt worden. Zur Berücksichtigung des Trümmerradius wurde das Untersuchungsgebiet auf einen Radius von 500 m um die WEA N7 erweitert. Betroffene Waldbestände sind demnach die forstlichen Abteilungen

6051 b6, b7

6052 a1, a2, a3, a4, a5, a8

6052 c1, c2, c3, c4, c5, c8

im Revier Golchen, Forstamt Neubrandenburg.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich überwiegend laubholzdominierte Privatwaldbestände unterschiedlicher Altersstufen, von jungem Aufwuchs bis hin zu starkem Baumholz. Einige Teilflächen sind als Blößen mit starker Vergrasung durch Landreitgras ausgeprägt. Die Standortverhältnisse sind trockener als in den Karten dargestellt, die Humusaufgaben gering bis mäßig. Totholz tritt nur in geringer Menge auf, einzelne abgängige Bäume sind vorhanden. Das Waldbrandrisiko ist offiziell als gering eingestuft, lokal jedoch durch Vergrasung in einigen Beständen moderat bis hoch. Eine besondere touristische Nutzung besteht nicht, die Erschließung ist über vorhandene Forst- und Wirtschaftswege sowie über Löschwasserstellen in den umliegenden Ortschaften gegeben. Besondere Waldfunktionen sind nur in geringem Umfang vorhanden (Bodenschutzfunktion im Nordteil der Abt. 6052 sowie vereinzelte Genressourcen wie Wildbirnen).

Infolge örtlicher Faktoren wird das Waldbrandrisiko durch das Gutachten abweichend von der allgemein geringen Waldbrandgefährdung stellenweise als moderat, bzw. hoch bewertet. Dies wird vor allem durch *Calamagrostis epigeios* begünstigt (Waldbrandrisiko: s. Gutachten Karte /Anhang). Auf den Flächen a3, a4, a5, c4, c5 (tlw.) der forstlichen Abteilung 7_8_6052 wird die allgemeine Brandlast infolge der fehlenden Bestockung maßgeblich erhöht, da die hohe Lichtverfügbarkeit die Entwicklung von *Calamagrostis epigeios* begünstigt. (s. Gutachten Anlage: Übersichtskarte 1:5.000 „Waldbrandrisiko hoch“). Um diese Brandlast vor allem im Sommer mittel- und langfristig zu reduzieren soll die Blöße auf dieser Fläche mit waldbrandhemmenden Baumarten (Eichen, Ahorn oder Linde) wiederaufgeforstet werden. Hierdurch wird die Ausbreitung eines potenziell entstehenden Waldbrandes erheblich gehemmt.

Nach § 19 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 LWaldG kann die Forstbehörde erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zum Waldschutz anordnen. Die Festsetzung der Aufforstung als aufschiebende Bedingung vor Baubeginn der WEA N7 ist aus den v. g. Gründen erforderlich und zudem von der Antragstellerin im Gutachten vorgeschlagen.

Begründung Natur-/Artenschutzrechtliche Bedingungen

Zu 3.1.8 Dienstbarkeiten

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) rechtlich zu sichern.

Da der Eingriff in Naturhaushalt und Landschaft, der mit der Errichtung der Windkraftanlagen verbunden ist, auf Dauer angelegt ist, müssen auch die Kompensationsmaßnahmen langfristig gesichert werden. Da die Kompensationsmaßnahmen nicht auf den Eingriffsgrundstücken liegen, ist eine privatrechtliche Sicherung durch Grundbucheintrag erforderlich und angemessen.

Nach § 17 Abs. 4 Ziff. 2 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zur Vorbereitung der Entscheidung, also vor Genehmigung, nachzuweisen.

Die dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist als aufschiebende Bedingung ausdrücklich Bestandteil der Genehmigung.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist der Ansicht, dass der Nachweis der Umsetzbarkeit und eine angemessene Form der Sicherung und Kompensationsflächen obligatorische Voraussetzung für einen Zulassungsbescheid sind, wie auch der Nachweis der

Verfügbarkeit der Flächen für das Eingriffsobjekt bzw. Antragsgegenstandes.

Der Verursacher muss über die benötigten Flächen verfügen können. Die naturschutzrechtliche Zweckbestimmung der Grundstücke muss auch gegen künftige Eigentümer/Besitzer durchsetzbar sein. Benötigt der Verursacher für Kompensationsmaßnahmen Grundstücke und ist keine Enteignung zulässig, so muss der Eingriffsverursacher die erforderlichen Rechte an diesen Grundstücken nachweisen. Dazu reicht es nicht aus, dass die Grundstückseigentümer ihr Einverständnis zur Durchführung der Kompensationsmaßnahme erklären, weil in aller Regel ein Rechtsnachfolger nicht daran gebunden ist. Kommt eine dingliche Sicherung nicht zustande, so kann der Eingriff nicht in der geplanten Form zugelassen werden.

Die Herrichtung der Kompensationsflächen ist dem StALU Vorpommern rechtzeitig, hier vor Baubeginn, nachzuweisen. Dies ist nötig, um sicherzustellen, dass mit Baubeginn die entsprechenden Flächen bereits angelegt sind und ihre naturschutzbezogene Funktion erfüllt werden.

Zu 3.1.8 Erstaufforstungsgenehmigung Forstbehörde – Maßnahme K1

Nach § 17 Abs. 4 Ziff. 2 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen vor Wirksamwerden der Genehmigung nachzuweisen. Die Kompensation zur Anlage von Waldflächen setzt eine Erstaufforstungsgenehmigung der zuständigen Forstbehörde voraus. Daher ist im Rahmen einer aufschiebenden Bedingung durch die Antragsstellenden nachzuweisen, dass die rechtliche Verfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen in Form der notwendigen Genehmigung vorliegt. Im vorliegenden Fall kompensiert die Antragstellerin die geplanten Eingriffe mit einer Aufforstung gem. Ziff. 3.2 der Genehmigung. Die hierfür erforderliche Genehmigung der zuständigen Forstbehörde ist zum Wirksamwerden der Genehmigung nach dem BImSchG dem Dez. 45, StALU VP, vorzulegen.

2.3.2 Begründung der auflösenden Bedingung (Ziff. I.3.2)

Begründung Genehmigungsfrist

Die Fristsetzung wurde unter Berücksichtigung der Interessen der Antragstellerin und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ermittelt. Sie ist angemessen, da die Genehmigungsinhaberin innerhalb des gesetzten Zeitraumes die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung schaffen kann. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wird durch den ausreichend langen Zeitraum von 3 Jahren nach Genehmigungserteilung nicht übermäßig eingeschränkt.

Ebenso soll mit der gesetzten Frist verhindert werden, dass von einer Genehmigung erst Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Bei der Fristsetzung fanden auch die mehrmals pro Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Windenergieanlagen an Land und naturschutzrechtliche bzw. witterungsbedingte Bauzeitenbeschränkungen Berücksichtigung.

2.3.3 Begründung der Allgemeinen Auflagen (Ziff. I.3.3)

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend dem Stand der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der

Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen.

Die Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme sind erforderlich, um den Behörden ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlagen nicht antragsgemäß errichtet werden.

2.3.4 Begründung der immissionsschutzrechtlichen Auflagen (Ziff. I.3.4)

Schall

Die akustische Plausibilität der Prognose für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen am Standort Neetzow-Liepen, Bericht Nr. I17-SCH-2023-182 Rev.01 vom 20.02.2024, erstellt durch I17-Wind GmbH & Co. KG, 25813 Husum wird mit Einschränkungen bestätigt.

Das Gutachten berücksichtigt als Vorbelastung 14 WEA des Typs Enercon E-101, vier WEA des Typs Nordex N149/5.X und zwei WEA des Typs Vestas V136-3.45/3.6 MW. Nach Kenntnisstand des LUNG wurde der Antrag für die zwei Vestas WEA zurückgezogen, weshalb diese nicht mehr berücksichtigt werden müssen. Das LUNG empfiehlt, diese WEA über einen Grüneintrag im Gutachten aus der Berücksichtigung für die Zukunft auszuschließen. Die Forderung nach einer Überarbeitung des Gutachtens erscheint unverhältnismäßig.

Die Antragstellerin plant die Errichtung und den Betrieb einer WEA des Typs Nordex N163/6.X (STE) mit einer Nabenhöhe von 164 m (WEA „N5“) und zwei WEA des Typs Nordex N175/6.X (STE) mit einer Nabenhöhe von 175 m (WEA „N6“ und „N7“).

Die WEA „N5“ soll im Beurteilungszeitraum „tags“ im Volllastmodus „Mode 0“ mit einer Nennleistung von 7000 kW und einem Schallleistungspegel von $L_{WA} = 107,4 \text{ dB(A)}$ betrieben werden. Im Beurteilungszeitraum „nachts“ ist für die WEA „N5“ der schallreduzierte „Mode 9“ mit einer Nennleistung von 5270 kW und einem maximalen Schalleistungspegel von $L_{WA} = 101,8 \text{ dB(A)}$ geplant.

Die WEA „N6“ und „N7“ werden „tags“ im Volllastmodus „Mode 0“ mit einer Nennleistung von 6800 kW und einem Schallleistungspegel von $L_{WA} = 106,9 \text{ dB(A)}$ betrieben. „Nachts“ soll der Betrieb der WEA „N6“ im schallreduzierten „Mode 15“ mit einer Nennleistung von 3200 kW und einem maximalen Schallleistungspegel von $L_{WA} = 98,0 \text{ dB(A)}$ erfolgen. Für den Nachtbetrieb der WEA „N7“ ist der schallreduzierte „Mode 10“ mit einer Nennleistung von 4520 kW und einem maximalen Schallleistungspegel von $L_{WA} = 100,5 \text{ dB(A)}$ vorgesehen.

Unter vorstehend genannten Bedingungen liegt in keinem Beurteilungszeitraum ein Immissionsort im gem. Nr. 2.2 TA Lärm definierten Einwirkungsbereich.

Das Vorhaben ist aus Sicht des Lärmschutzes grundsätzlich genehmigungsfähig.

Die durch das Gutachten aufgezeigten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte „nachts“ durch die Gesamtbelastung an Immissionsorten in Liepen (Siedlung 4 und 8) und Steinmocker (Steinmocker 1) resultieren allein aus den Immissionsbeiträgen der bestehenden bzw.

genehmigten WEA. Sollten sich die hier geplanten WEA jedoch insbesondere in den schallreduzierten Leistungsstufen nicht so verhalten, wie dies herstellerseitig ausgewiesen ist, können die o.g. Immissionsorte u.U. in den Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung gelangen und somit relevante Immissionsbeiträge leisten. Dies ist auszuschließen. Das LUNG empfiehlt deshalb die vorläufige Aussetzung des Nachtbetriebs der beiden WEA des Typs Nordex N175/6.X bis zur Vorlage von Vermessungsergebnissen der Betriebsweisen „Mode 10“ und „Mode 15“, die die Angaben des Herstellers bestätigen.

Das LUNG verweist in diesem Zusammenhang auf das Prozedere der Anerkennung von Nachweisen entsprechend den Vorgaben des in Mecklenburg-Vorpommern verwendeten Leitfadens zur Unsicherheitsbetrachtung bei Abnahmemessungen von WEA.

Alternativ können die beiden WEA bereits vor dem Vorliegen von Vermessungsberichten unter der Voraussetzung in Betrieb genommen werden, dass die Immissionsbeiträge im Vergleich zu den zu genehmigenden Modi an den Immissionsorten, an denen bereits Überschreitungen der Immissionsrichtwerte „nachts“ durch die WEA der Vorbelastung auftreten, um mindestens 3 dB(A) abgesenkt werden.

Da es sich auch bei allen anderen in der Prognose verwendeten Emissionsansätzen, um Herstellergaben handelt, sind diese mit erhöhten Unsicherheiten behaftet und müssen durch Vorlage FGW-konformer Vermessungsergebnisse bestätigt werden.

Eine Genehmigung unter diesen Voraussetzungen ist nach Einschätzung des LUNG aus schallschutzfachlichen Gründen nicht zu versagen.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e,max}$ „tags“/„nachts“ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise.

Infraschall

Infraschall kann als schädliche Umweltwirkung im Genehmigungsverfahren nur dann Beachtung finden, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In der aktuell geltenden Rechtsprechung ist anerkannt, dass Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit keine schädliche Umweltwirkung darstellen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23.01.2020 – 22 CS 19.2297; Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 13.11.2019 – 2 B 278/19; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.01.2019 – 10 S 1919/17).

Darüber hinaus weisen die vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infrasschalleinwirkungen liegen.

Nach dem Kenntnisstand des LUNG M-V gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren. Vorsorgemaßnahmen können sich aber nur gegen bekannte Risiken oder Gefahren richten. Der von WEA erzeugte Infraschall ist daher im Genehmigungsverfahren nicht als schädliche Umwelteinwirkung beachtlich.

Auch Publikationen des Umweltbundesamtes v. August 2024 enthalten Aussagen zum durch Windenergieanlagen verursachten Infraschall. Es wird (bestätigend) konstatiert, dass dieser

„jedoch deutlich unter der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt. Daher ist es unwahrscheinlich, dass in Wohnräumen Pegel erreicht werden, die zu negativen gesundheitlichen Reaktionen führen.“

Schatten

Das Gutachten für die Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen am Standort Neetzow-Liepen, Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2023-151 vom 21.11.2023, erstellt durch I17-Wind GmbH & Co. KG, 25813 Husum entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise ³³⁾)“ der LAI.

Bei der betrachteten Vorbelastung berücksichtigt das Gutachten u.a. zwei WEA des Typs Vestas V136-3.45/3.6 MW zwischen Steinmocker und Klein Below. Der Genehmigungsantrag für diese WEA wurde jedoch zurückgezogen. Daher müssen sie nicht in die Schattenwurfprognose aufgenommen werden.

Im Beschattungsbereich der geplanten WEA liegen die Ortslagen Preetzen, Liepen und Steinmocker. Allein durch den Immissionsbeitrag der Zusatzbelastung kommt es zu prognostizierten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an Immissionsorten in Preetzen und Steinmocker.

Die WEA der Vorbelastung verursachen prognostizierte Schattenwurfimmissionen in Preetzen, Liepen und Steinmocker. Dadurch werden die Immissionsrichtwerte an einigen Immissionsorten in Preetzen und in fast der gesamten Ortslage Liepen bereits ausgeschöpft. Es darf hier kein weiterer Beitrag an periodischem Schattenwurf hinzukommen (Nullbeschattung).

Durch das Zusammenwirken von Vor- und Zusatzbelastung kommt es an einzelnen Immissionsorten in der Ortslage Preetzen zu weiteren Überschreitungen der oben genannten Immissionsrichtwerte.

Das Gutachten hat deshalb bereits folgerichtig festgestellt, dass technische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Immissionen durch periodischen Schattenwurf auf ein zulässiges Maß zu begrenzen. Die Wirksamkeit geplanter Maßnahmen ist im Rahmen eines Schattenwurfabschaltkonzeptes vor Inbetriebnahme der WEA darzulegen.

Das Konzept kann durch den Genehmigungsempfänger/Betreiber selbst oder durch Techniker des Herstellers des Schattenwurfmoduls erstellt werden. Die erforderlichen geodätischen Einmessungen können, sofern dies vor Ort nicht möglich oder nur mit einem unzumutbar hohen Aufwand verbunden ist, unter Bezugnahme auf die vollständige Schattenwurfprognose und auf Basis einer geeigneten Kartengrundlage erfolgen. Maßgeblich ist, dass ein Abgleich zwischen der kartografischen Grundlage und der realen Bebauung vor Ort stattgefunden hat. Nur so kann sichergestellt werden, dass sämtliche schutzwürdigen Immissionsorte korrekt erfasst und in die immissionsschutzrechtliche Bewertung einbezogen werden. Die Hinzuziehung eines amtlich bestellten Vermessers ist nicht erforderlich. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Vermessung mit der gebotenen fachlichen Sorgfalt durchgeführt wird. Eine weitergehende Dokumentation durch

Fotomaterial ist nur erforderlich, wenn Gebäude die grundsätzlich von unzulässigem Schattenwurf betroffen sind aus der Abschaltung ausgeschlossen werden sollen, weil sie nicht schutzwürdig i. S. der WKA-Schattenwurfhinweise sind.

Im Hinblick auf die konkrete Methodik der Einmessung wird dem Betreiber ein Gestaltungsspielraum eingeräumt. Die Einmessung kann über konkrete Gebäudeteile (Fenster, Türen etc.), insbesondere aber auch über großflächige sogenannte Rezeptorflächen (z.B. mehrere Häuser oder ganze Ortsteile umfassend) oder unter Anwendung einer anderen geeigneten Methode erfolgen. Eine Vermessung der konkreten Gebäudeteile (Fenster, Türen etc.) ist nicht zwingend notwendig. Entscheidend ist, dass die gewählte Methodik plausibel, nachvollziehbar dokumentiert und geeignet ist, die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zum Schattenwurf sicherzustellen.

2.3.5 Begründung der bauordnungsrechtlichen Auflagen (Ziff. I.3.5)

Die Auflagen ergeben sich insbesondere aus dem Baugesetzbuch (BauGB), den Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO M-V).

Die Ausstattung der drei WEA mit einer Rotorblattvereisungsüberwachung stützt sich auf § 3 LBauO M-V i. V. m. der Liste der technischen Baubestimmungen Anlage 2.7/12, wonach bauliche Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird; im Übrigen auf § 5 Abs. 1 BImSchG. Die geplanten 3 Anlagen befinden sich dichter als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu öffentlichen Wegen.

2.3.6 Begründung der Luftverkehrsrechtliche Auflagen (Ziff. I.3.6)

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-10450-5 bis MV-10450-7 vom 25.4.2025
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ³³⁾
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) ³⁵⁾
- EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

2.3.7 Begründung der arbeitsschutzrechtlichen Auflagen (Ziff. I.3.8)

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der

Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG) und dem dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerk bzw. aus geltenden Normen.

Mit den Festlegungen sollen die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet und geschützt werden.

2.3.8 Begründung der forstrechtlichen Auflagen (Ziff. I.3.10)

Nach § 19 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 LWaldG kann die Forstbehörde erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zum Waldschutz anordnen und Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen nach forstrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen treffen. In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von WEA sind diese Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Waldbrandschutzes und des störungsfreien Betriebes des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems im Erlass des ehemaligen Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern „Verfahren bei der forstbehördlichen Beteiligung zu Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA)“ vom 22.07.2013 näher bezeichnet.

Diesem Erlass zufolge sind in allen WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, Brandmelder mit automatischer Abschaltung und automatische Löschanlagen (in der Kanzel) zu installieren und dies vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die WEA N5 und N7 werden den Abstand von 50 m zum nächstgelegenen Wald unterschreiten. Den Antragsunterlagen (Kap. 12_5_01 Brandschutz Nr. 3 „Branderkennung, Brandmeldung“) zufolge werden Branderkennungs- und meldeanlagen, sowie eine automatische Abschaltung im Maschinenhaus der Anlagen verbaut. Gemäß dem Gutachten - Maßnahmenblatt S4 - sollen zusätzlich automatische Löschanlagen installiert werden. Den Nachweis hierüber hat die Antragstellerin zu erbringen. (*Auflage I.3.10.1*).

Der Abstand der WEA N6 zum nächstgelegenen Waldrand ist größer als 50 m. Die Installation der benannten Einrichtungen zum Brandschutz ist daher aus forstrechtlicher Bewertung nicht notwendig.

Auflagen I.3.10.2 – I.3.10.5

Zum Schutz der Wiederaufforstung vor Ausfällen durch Wildverbiss ist die unter I.3.1.7 festgelegte Fläche bis zum Erreichen der gesicherten Kultur mittels Wildschutzzaun (min. 1,80 m hoch) zu schützen. Die Kultur gilt als gesichert, wenn vitale Bestandesglieder eine mittlere Höhe von 1,50 m überschritten haben und deren Kronen wenigstens 50 % der Fläche überschirmen. Die Abnahme erfolgt auf formlosen Antrag durch das Forstamt Neubrandenburg.

Zur kurz- und mittelfristigen Minimierung der Brandlast und des Ausfalles der Aufforstung durch die Wachstumskonkurrenz der Begleitvegetation folgt die Untere Forstbehörde den Vorschlägen des Gutachtens und fordert die 2-malige Mahd der betroffenen Teilflächen in der Vegetationsperiode eines jeden Jahres bis die Wiederaufforstung den Status einer gesicherten Kultur erreicht hat.

Die Sicherstellung der Erreichbarkeit von Waldflächen, die einer erhöhten Brandgefährdung

unterliegen, durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr erfordert zudem die Instandhaltung des Erschließungsweges vom 01.03. bis 30.09 eines Jahres, der die Abteilung 6052 von Süden her erschließt (s. Gutachten Anlage Übersichtskarte 1:5.000 „Forstweg“).

Bei Umsetzung der Auflagen kann die erhebliche Gefährdung des Waldes durch den Betrieb der WEA N5 und N7 entscheidend verringert werden. Die WEA N6 liegt außerhalb des zur Bewertung der Waldbrandgefährdung relevanten Abstandes von 50 m zum Wald.

Im Weiteren wird auf die unter Ziff. III.2.3.1 zur forstrechtlichen Bedingung gegebene Begründung verwiesen.

Das Überstreichen der Waldfläche durch die bauliche Anlage (Rotorblätter) der WEA N7 stellt zudem eine sonstige Benutzung des Waldes nach § 29 Abs. 5 LWaldG dar. Die weitere Form der Waldnutzung als Überstreichfläche kann mit Zustimmung des Waldbesitzers durch die Forstbehörde genehmigt werden, sofern das Betretungsrecht nach § 28 Abs. 1 LWaldG nicht eingeschränkt wird und die übrigen Waldfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Im vorliegenden Fall ist keine über die Waldbrandgefahr hinausgehende erhebliche Beeinträchtigung des Waldes ersichtlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung von besonderen Waldfunktionen oder der Verlust von Waldfunktionen liegen nicht vor. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion werden an diesem Standort durch die Errichtung und den Betrieb der WEA N7 nicht erheblich eingeschränkt.

2.3.9 Begründung der natur- und artenschutzrechtlichen Entscheidungen (Ziff. I.3.12)

Zu 3.12.1 Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes ist eine ÖBB durch Fachpersonal erforderlich, um Eingriffe in Natur und Landschaft gem. §§ 14, 15 BNatSchG sowie den Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 ff. BNatSchG i.V.m. dem § 23 NatSchAG M-V zu vermeiden bzw. ggf. nachträglich zu kompensieren. Risiken für den Natur- und Artenschutz sind rechtzeitig und wirksam durch geeignete Maßnahmen auszuräumen. Die Vielzahl der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie deren Spezifität und Komplexität kann nicht durch Baufachleute betreut werden. Es wird empfohlen, die ÖBB schon vor Ausführungsplanung zu beteiligen, um spätere Friktionen in der Bauabwicklung zu vermeiden.

Die ÖBB ist in zeitlicher Hinsicht vor Beginn der notwendigen bauvorbereitenden Arbeiten bis zur Fertigstellung der erdbezogenen Baumaßnahmen einschließlich dem vollständigen Rückbau des Baufeldes sowie einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten, um den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes zu entsprechen.

Die ÖBB bezweckt damit u. a. den Schutz wandernder, auf den Bauflächen vorkommende Amphibien/Reptilien. Da Amphibien/Reptilien durch veränderte klimatische Bedingungen kaum noch in eine ausgedehnte Winterstarre verfallen und ganzjährig aktiv sein können, wäre eine monatelange Bauzeitenregelung anstelle einer ÖBB eine weder verhältnismäßige noch geeignete

Schutzmaßnahme. So können bspw. prognostizierte Witterungsbedingungen ganzjährig Auswirkungen auf das Verhalten verschiedener Arten haben, welche einzelfallbezogen zu berücksichtigen sind.

Laut § 17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen. Das vom Dezernat 45 des StALU VP geforderte Protokoll der ÖBB ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen. Für die Begründung bezüglich der geforderten Protokolle siehe Begründung zu Protokollierungen.

Zu 3.12.2 Eintragung Kompensationskataster

Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitsamt der in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Die Daten sind grundsätzlich durch die Behörden an die zuständigen Stellen zu übermitteln, § 17 Abs. 6 S. 2 BNatSchG. Gemäß § 13 Abs. 2 S. 3 ÖkoKtoVO M-V kann die Zulassungs- oder Genehmigungsbehörde dem Verursacher des Eingriffes auferlegen, die Angaben elektronisch in der durch die Obere Naturschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis vorgegebenen Form innerhalb von 6 Monaten zu übermitteln. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie ist dafür die in Mecklenburg-Vorpommern zuständige Stelle und betreibt das EDV-System, mit dem die über Eingriffe entscheidende Behörde ihrer Pflicht zur Übermittlung nachkommen. Daher ist die vorige Kontaktaufnahme mit dem LUNG zur Übermittlung der Daten in der vorgesehenen Form notwendig.

Zu 3.12.3 Baubeginnanzeige/Inbetriebnahme

Die Anzeige des Baubeginns markiert gleichzeitig den Beginn des tatsächlichen Eingriffs in Natur und Landschaft. Zur Erfüllung der Kontrollfunktion der Behörde ist daher Mitteilung an die Fachbehörde für Naturschutz notwendig.

Zur Protokollierungen

Gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Behörde die sach- und fristgerechte Durchführung von Vermeidungs- sowie festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich erforderlicher Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist entgegen der Gesetzesbegründung eine Anwendung möglich. Zunächst ist festzustellen, dass die Prüfung der Unterhaltsverpflichtung der Behörde unverändert zukommt. Hieran ändert auch die geforderte Protokollierung nichts. Ein Protokoll gibt allein Auskunft über durchgeführte Maßnahmen oder Ereignisse und dokumentiert ggf. den Ist-Zustand. Ob dieser dem geforderten bzw. geschuldeten Zustand entspricht, ist seinerseits Gegenstand der Prüfung, die der Behörde obliegt. Die Protokollierung ermöglicht es der Behörde, ihrer Prüfpflicht nachzukommen. Das OVG Lüneburg sagt hierzu zu umfangreicheren Berichtspflichten:

Die Vorlage von Berichten durch den Eingriffsverursacher soll die Behörde dabei unterstützen, ihrer Prüfungspflicht mit angemessenem Aufwand nachzukommen. Dabei spielen, worauf die Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich hinweist, die Größe und Komplexität der Maßnahme eine Rolle. Ebenfalls zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die der Behörde zur Verfügung stehenden Ressourcen, die für die Durchführung eigener turnusgemäßer Kontrollen aufgewendet werden können, sowie der Umstand, dass die ordnungsgemäße Umsetzung und Unterhaltung der angeordneten Kompensationsmaßnahmen durch den Eingriffsverursacher nach § 6 Abs. 1 BImSchG eine Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist. Die Prüfungspflicht und die damit korrespondierende Berichtsvorlage durch den Eingriffsverursacher beugen damit einem Vollzugsdefizit vor, welches bei der Umsetzung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen bereits wegen der zum Teil langfristigen Unterhaltungszeiträume auch tatsächlich droht (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, a.a.O., § 17 BNatSchG Rn. 20; Prall/Koch, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Aufl. 2012, § 17 Rn. 23; OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 2017 – 4 LC 197/15 –, Rn. 55, juris)

Angesichts der Vielzahl von Lenkungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Individualität der Bewirtschaftungen und deren Zeitpunkte im Jahr, unter Berücksichtigung der Fläche und der Abschaltungen für den Schutz der Fledermäuse, für die die Vollzugsbehörde zuständig ist, ist die Vollzugsbehörde zwingend auf die Übersendung von Protokollen angewiesen, damit ein Vollzugsdefizit ausgeschlossen wird. Die hierfür notwendigen Mitwirkungshandlungen der Beteiligten (Landwirte, Genehmigungsinhabende, ...) sind niedrigschwellig im Rahmen einer reinen Protokollierung vor Ort ohne großen Zeitaufwand zu leisten.

Zu 3.12.4 Schutz von Gehölzen

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Eine Ausnahme kann hiervon unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V erteilt werden. Insbesondere ist dies gem. § 18 Abs. 3 Ziff. 1. NatSchAG M-V möglich, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Die Prüfung einer solchen Ausnahme ist vor Vornahme der Handlung mit der öBB abzusprechen und eine Zustimmung des Dez. 45 des StALU VP einzuholen, um dem Ausnahmecharakter und der Schwere der Beeinträchtigung in geschützte Gehölze Rechnung tragen zu können. Insbesondere ist die in § 39 Abs. 2 Ziff. 1 BNatSchG formulierte zeitliche Einschränkung von Arbeiten als gesetzliche Vorgabe zu beachten. Bei einer Betroffenheit von besetzten Brut- und Lebensräumen von Arten ist zur Wahrung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eine vorherige Absprache notwendig.

Der Schutz des Wurzelbereichs ist als Bestandteil des Baumschutzes nach § 18 NatSchAG M-V zu beachten. Hierzu ist nach den entsprechenden Regelwerken (DIN 18920, R SBB) die Freihaltung des Bereichs der Kronentraufe erforderlich. Daher sind auch Wege so zu planen, dass sie den Bereich der Kronentraufe nicht beeinträchtigen.

Zu 3.12.5 Eingriffsermittlung und Kompensation Landschaftsbild

Soweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß §§ 14, 15 BNatSchG nicht vermieden werden können, sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Sofern solche Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen, ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzgeldzahlung zu leisten – vorausgesetzt, der Eingriff wird genehmigt oder tatsächlich durchgeführt. Die Art und Höhe der erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen oder der Ersatzgeldzahlung richten sich dabei nach dem Realkompensationserlass Landschaftsbild MV vom 27.03.2025 in Verbindung mit dem geänderten Kompensationserlass Windenergie MV vom 17.03.2025.

Der ermittelte Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild beläuft sich auf [REDACTED] m² KfÄ. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Vorgaben des Realkompensationserlasses und berücksichtigt die Ermäßigung aufgrund der Überlagerung einzelner WEA-Flächen. Grundlage der Ermittlung bilden die „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (HzE MV, 2018). Die Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild erfolgt vollständig durch die Umsetzung der Maßnahme K1, K2 und K3 (siehe Ziffer 3.2). Die Maßnahmen K1, K2 und K3 sind geeignet, die Eingriffe in das Landschaftsbild auszugleichen und zu ersetzen. Die Anforderungen entsprechen den Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG 2018).

Zu 3.12.5 Eingriffsermittlung und Kompensation Biotope und Boden

Die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken im Außenbereich sowie die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Außenbereich stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 12 Abs. 1 Ziff. 12 NatSchAG M-V in Verbindung mit §§ 14, 15 BNatSchG dar. Die Eingriffe wurden in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bewertet.

Der Kompensationsbedarf zum Ausgleich von Biotopen und Boden für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen beträgt [REDACTED] m² KfÄ. Der vom Dezernat 45 des StALU VP berechnete Gesamtbedarf wird durch die Maßnahmen K1, K2 und K3 (siehe Ziffer 3.2) vollständig kompensiert. Die Kompensationsmaßnahmen K1, K2 und K3 sind geeignet, die Eingriffe in den Naturhaushalt sowie auch in das Landschaftsbild multifunktional auszugleichen und zu ersetzen. Die Anforderungen entsprechen den Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG 2018).

Zu Eingriffen in geschützte Biotope – Ausnahmegenehmigung

Geschützte Biotope unterliegen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V einem besonderen Schutz. Danach ist es grundsätzlich verboten, diese Biotope zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V können Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden, wenn:

1. das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist,
2. zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
3. Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können.

Im vorliegenden Fall wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen mittelbare Beeinträchtigungen der betroffenen Biotope nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu zählen insbesondere

Randwirkungen (Verschattung, Windwurf), stoffliche Einträge (Staub, Nährstoffe) sowie temporäre Störungen während der Bau- und Betriebsphase. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung liegen vor:

Das Vorhaben dient dem Ausbau erneuerbarer Energien und damit der Energiewende, die nach § 2 EEG und der Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 im überragenden öffentlichen Interesse steht und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit ist das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich. Eine Verlagerung der Standorte innerhalb des ausgewiesenen Eignungsgebietes wurde geprüft, erweist sich jedoch als nicht zumutbar, da fehlende Flächenverfügbarkeiten, technische Restriktionen (Turbulenzgutachten, Abstände zu Bestandsanlagen) und zusätzliche Eingriffe gegen eine Standortverschiebung sprechen. Es sind daher keine zumutbaren Alternativen ersichtlich. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Eingriffsermittlung und Kompensation) stellen sicher, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen fachgerecht kompensiert werden. Vor diesem Hintergrund liegen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V vor. Die Ausnahmegenehmigung wird daher erteilt.

Zum Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) und § 45b BNatSchG. Grundlage für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind die faunistischen Kartierungen, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Antragsunterlagen und behördliche Kataster. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist ein Verstoß gegen Zugriffsverbote rechtlich nicht zu erwarten.

Zu 3.12.6 Artenspezifischer Einstieg

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen stellt potentiell eine Beeinträchtigung von geschützten Tierarten im Sinne der §§ 14, 44 ff. BNatSchG dar, die entsprechend vorrangig zu vermeiden und, sofern eine Vermeidung nicht in Frage kommt, auszugleichen ist, § 15 Abs. 1 BNatSchG. § 44 BNatSchG sieht hierbei drei mögliche Konstellationen der Beeinträchtigungen vor: Durch das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 1, das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 sowie das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG. Hinsichtlich der Betroffenheit von Arten wurden durch die Fachliteratur Auswertungen bezüglich möglicher Faktoren, die eine Beeinträchtigung zur Folge haben, vorgenommen und daraus resultierend Parameter insbesondere in Form von Abstandsradien definiert, die eine Bewertung der Betroffenheit und die Möglichkeit, diese durch Maßnahmen zu vermeiden oder auszugleichen, ermöglichen.

Hinsichtlich der Bewertung des Risikos von Vögeln und Fledermäusen im Speziellen gilt: Im vorliegenden Verfahren richtet sich die Betroffenheit von Arten nach § 44 BNatSchG in Verbindung mit der AAB WEA – Teil Vögel (2016) sowie der AAB WEA – Teil Fledermäuse (2016). Für den Bereich des Tötungsrisikos kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind im vorliegenden Fall die bundeseinheitlichen Vorgaben des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG heranzuziehen. Sofern ein Schädigungs- und Störungsverbot gem. AAB WEA aufgrund des Tötungsrisikos ergibt und mit

diesem verknüpft ist, gilt auch in diesem Bereich die Vorgabe des § 45b BNatSchG. Hinsichtlich des Tötungsrisikos wird gemäß den Vorgaben ein gestaffeltes System eingehalten, wonach gem. AAB WEA Vorhaben im Ausschlussbereich nicht genehmigungsfähig und im Prüfbereich ggf. unter Vornahme von Vermeidungsmaßnahmen genehmigungsfähig sind. Hinsichtlich des Tötungsverbotes gem. § 45b BNatSchG gelten für die in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG betroffenen Arten die Vorgaben des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG, wonach im Nahbereich eine unwiderlegbare Vermutung für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, im zentralen Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos und im erweiterten Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung für ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Jenseits des erweiterten Prüfbereiches wird ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unwiderlegbar vermutet.

Eine Betroffenheit folgender Vogelarten ist aufgrund der landes- und bundesgesetzlichen Vorgaben im Vorhaben aufgrund der vorliegenden Kartierungen sowie behördlichen Daten gegeben:

Tabelle 1: Betroffene Brutpaare und Abstände zu den WEA (EP: erweiterter Prüfbereich)

Art	WEA N5	WEA N6	WEA N7
Seeadler Tiergarten (2025)	EP	EP	EP

Im vorliegenden Fall sind für das Vorhaben zur Vermeidung und ggf. dem Ausgleich von Beeinträchtigungen dieser Arten die nachfolgend genannten Maßnahmen notwendig.

Zu 3.12.7 Phänologiebedingte Abschaltzeit Seeadler

Die geplanten drei Windenergieanlagen befinden sich im erweiterten Prüfbereich eines Seeadlerbrutpaares. Im erweiterten Prüfbereich ist gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht. Das Dezernat 45 führte daher mit Hilfe des HPA-GIS-Tools der Fachagentur Wind und Solar eine Habitatpotentialanalyse durch. Da beim Seeadler gemäß AAB WEA Teil Vögel 2016 auch Flugkorridore zwischen Horst und potentieller Nahrungshabitate im Radius von 6 km betrachtet werden müssen, kommt es zu einer Erweiterung des Prüfradius auf 6 km. Insoweit erfolgt, vorbehaltlich einer Regelung des Bundesgesetzgebers z.B. mittels Rechtsverordnung, eine Nutzung des HPA-GIS-Tools unter Berücksichtigung der länderspezifischen Vorgaben.

Die Ergebnisse der mit dem HPA-GIS -Tool der Fachagentur Wind und Solar durchgeführten Habitatpotentialanalyse durch das Dezernat 45 zeigen, dass die Rotorradien aller drei geplanten Anlagen im Flugkorridor zu essentiellen Nahrungsflächen nördlich der Anlagen liegen.

Es ist dadurch nach § 45b BNatSchG davon auszugehen, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Seeadlerbrutpaares in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlagen aufgrund artspezifischer Habitatnutzung erhöht ist.

Es sind daher fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nötig, um die signifikante Risikoerhöhung zu mindern. Die Schutzmaßnahme „Phänologiebedingte Abschaltung“ ist unter Berücksichtigung der Zumutbarkeitsschwelle für 21 Tage anzuordnen und im Sinne des Gesetzes wirksam.

Die Vorhabenträgerin kann freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchführen, um das erhöhte Tötungsrisiko im Nachhinein zu widerlegen. Sollte das Dezernat 45 nach Auswertung dieser Analyse zu dem Entschluss kommen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für das betroffene Seeadlerbrutpaar nach § 45b BNatSchG nicht signifikant erhöht ist, kann die Maßnahme nach Bestätigung durch das Dezernat 45 entfallen.

Beim Seeadler handelt es sich um einen Jahresvogel, der sein Revier ganzjährig besetzt. Besonders betrachtet werden in Hinblick auf das Tötungs- und Verletzungsrisiko nach § 44 ff. BNatSchG muss der Nahrungserwerb während Brutzeit und Jungenaufzucht. Laut Südbeck (2025) liegt der Legebeginn beim Seeadler zwischen Mitte Februar und Ende März. Die Brutzeit beträgt 40 Tage (+/- 2 Tage). Mit 6- 7 Wochen finden erste Flugübungen statt. Die Nestlingsdauer beträgt insgesamt ca. 80-90 Tage. Flüge Jungvögel sind zwischen Ende Juni und Anfang Juli zu erwarten. Jungvögel sind ab dem Flüggewerden kollisionsgefährdet (früheste nachgewiesene Kollision mit einer Windenergieanlage: 3. Junidekade) (DÜRR 2019).

Die Parameter der Abschaltzeiten wurden anhand des Horstbesatzes (Eiablage, Brutzeit bis flügge) mit Hilfe von fachlich anerkannter Literatur ausgearbeitet. Daraus ergibt sich unter Beachtung der Zumutbarkeitsschwelle die Notwendigkeit einer jährlichen pauschalen Abschaltung im Zeitraum vom 16.06. bis zum 06.07. In diesem Zeitraum sind sowohl die nahrungseintragenden Altvögel, als auch die bereits flüggen Jungvögel besonders kollisionsgefährdet. Die Abschaltzeiten gelten von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, da die betroffenen Greifvögel tagaktive Tiere sind (Südbeck et al. 2025). Generell haben normale Mengen Regen und Wind kaum Einfluss auf die Aktivität der heimischen Vögel. Bei starkem Regen und starkem Wind suchen die Vögel aber meist Unterschlupf oder verharren auf dem Nest (Kennedy 1970, Schreiber 2016, Heuck et al. 2019, Meyburg & Meyburg 2020).

Die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Greifswald, dass ein Betrieb der Anlagen bei Windgeschwindigkeiten über 16 m/s und/oder Niederschlagsmengen >10 mm/h aufgrund sehr geringer Flugaktivität in den von den Rotorblättern überstrichenen Räumen ohne Erhöhung des Tötungsrisikos über die Signifikanzschwelle möglich ist, deckt sich mit den Ergebnissen von Telemetriestudien (bspw. beim Schreiadler, Meyburg & Meyburg 2020). Problematisch wird dieses Vorgehen an Tagen mit „Aprilwetter“, an denen Niederschlags- und Windereignisse nahezu stündlich wechseln können. Ein erheblicher Teil der windenergiesensiblen Vögel sind Thermiksegler, diese nutzen die Regenspausen besonders intensiv zur Gefiedertrocknung im Flug und Nahrungssuche. Eine Voraussetzung für den Betrieb während Schlechtwetterereignissen ist daher, dass die tatsächlichen Wetterbedingungen vor Ort erfasst werden können, und nur bei tatsächlichem Überschreiten der genannten Grenzwerte eine Aussetzung der Abschaltung erfolgt. Somit muss bei starkem Wind (> 16m/s; DWD 2021) und bei starkem Regen (> 10 mm/h; DWD 2021) nicht abgeschaltet werden.

Zu 3.12.8 Bauzeitenregelung Vögel

Zur Vermeidung, dem Ausgleich und dem Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hat der Verursacher des Eingriffes Maßnahmen zu treffen, § 15 Abs. 1 BNatSchG. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen. Durch das Bauvorhaben können Fortpflanzungsstätten von verschiedenen Brutvogelarten betroffen sein. Im Rahmen einer Potenzialabschätzung durch die Behörde wurde das Vorhabengebiet unter Einbeziehung der Biotopausstattung sowie der landschaftlichen Strukturen bewertet. Das Umfeld der geplanten Windenergieanlagen ist durch eine kleinteilige Nutzungsmischung geprägt, wie u. a. intensiv genutzte Ackerflächen, strukturgebende Gehölze und Waldflächen. Diese vielfältigen Strukturelemente bieten zahlreichen Kleinvogelarten geeignete Brut- und Nahrungsräume.

Aufgrund der Nähe der geplanten Anlagenstandorte und der vorgesehenen Zuwegung zu diesen strukturreichen Biotopen ist davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- und Brutstätten von Kleinvögeln in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben auftreten. Auch die den Antragsunterlagen beiliegende Karte der Brutvogelvorkommen im Vorhabengebiet (Begehung 2020) weist eine Vielzahl betroffenen Vogelarten im geplanten Bereich des Vorhabens nach. Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist insbesondere der Schutz der Bodenbrüter (hier u.a. Feldlerche) relevant. Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 ff. BNatSchG für diese Arten ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern während des Bauvorhabens zu verhindern. Darüber hinaus ist zum Schutz von betroffenen Bodenbrütern eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Bauarbeiten sind außerhalb der Hauptbrutzeit (1. April bis 31. August) von Bodenbrütern durchzuführen.

Zu 3.12.9 Fledermaus pauschale Abschaltzeiten

Fledermäuse können an Windenergieanlagen zu Tode kommen (Kollision oder Baro-Trauma) (z.B. Richardson et al. 2021; Melber et al. 2023; Dietz et al. 2024). Windenergieanlagen wirken zusätzlich anlockend auf Fledermäuse (Goldenberg et al. 2021; Guest et al. 2022; Reusch et al. 2023; Dietz et al. 2024a), was wiederum das Kollisionsrisiko erhöht. Grundsätzlich sind Randstrukturjäger („Edge-space foraging“), Offenraumjäger („open-space foraging“) und migrierende Arten („Migrating bats“) am meisten durch Windenergieanlagen gefährdet (Rydell et al. 2010b; Voigt et al. 2015). Unter den in Deutschland vorkommenden Schlagopfern sind ca. 70 % migrierende Fledermausarten (Dietz et al. 2024). Die migrierenden Tiere nutzen nicht nur zwingend Leitstrukturen für den Durchzug, sondern können auch im freien Luftraum angetroffen werden (Albrecht & Grünfelder 2011). Um Energie zu sparen ist bei der Migration teilweise die Echoortung ausgesetzt (Erickson et al. 2002; Ahlén 2003; Holland et al. 2008; Walsh et al. 2012), sodass ein Erkennen eines Hindernisses nicht möglich ist. Mecklenburg-Vorpommern liegt mitten im breiten Zugkorridor der wandernden Fledermausarten. Aufgrund des bundesweiten Verbreitungsschwerpunktes der kollisionsgefährdeten Arten besteht in MV ein überdurchschnittlich hohes Konfliktpotenzial zwischen WEA und Fledermäusen.

Am folgenden Standort ist das Risiko aufgrund folgender Kriterien signifikant erhöht:

- ≤ 250 m zu Gehölzrändern

An dem Standort der hier zu betreibenden Anlagen im Offenland ist bei einem Rotordurchlauf von > 30 mit einem erhöhten Kollisionsrisiko für folgende Arten zu rechnen:

- Großer Abendsegler (Langstreckenzieher)
- Flughautfledermaus (Langstreckenzieher)
- Zwergfledermaus (Kurz-Mittelstreckenzieher)
- Kleiner Abendsegler (Langstreckenzieher)
- Zweifarbfledermaus (Langstreckenzieher)
- Mückenfledermaus (Mittelstreckenzieher)
- Breitflügelfledermaus (Kurzstreckenzieher)
- ggf. Nordfledermaus (Mittelstreckenzieher)

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist ein natur- und artenschutzfachlichen Beurteilungsspielraum der Fachbehörde einzuräumen, auch im Genehmigungsverfahren (BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2013 – 4 C 1/12 –, BVerwGE 147, 118-127, Rn. 14). Dabei ist auch, in Ermangelung entgegenstehender konkreter Untersuchungen, eine worst-case-Betrachtung zulässig (m.w.N.: BVerwG, Urteil vom 31. März 2023 – 4 A 11/21 –, Rn. 91, juris). Sofern die Habitatstrukturen oder die Lage des Vorhabens fachlich darauf deuten, dass Konflikte mit dem Schutz von Fledermäusen zu befürchten sind, und dieser Anschein nicht durch Vorabkartierungen widerlegt werden können, ist eine worst-case-Betrachtung vorzunehmen.

Die genannten Fledermausarten gehören – wie alle Fledermausarten – zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, Exemplare der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf einzelne Individuen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwG Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10). Nach der ständigen Rechtsprechung umfasst das Tötungsverbot jedoch nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07). Seltene Einzelkollisionen werden nicht als Verstoß gegen das Tötungsverbot angesehen, sie sind „zwar nicht ‚gewollt‘ im Sinne eines zielgerichteten ‚dolus directus‘, müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Mit dieser Signifikanz-Schwelle soll gewährleistet werden, dass das „Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis“ wird (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06).

Was dabei aber genau unter dem signifikant erhöhten Risiko für ein Individuum zu verstehen ist, wird nicht definiert. Hilfsweise finden sich jedoch Erläuterungen, die darunter eine höhere Gefahr verstehen, als sie für das Tier in seinem natürlichen Umfeld besteht, etwa „dass Einzelexemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z.B. Opfer eines Raubvogels werden)“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Das Risiko für ein Fledermausindividuum, im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens während eines bestimmten Zeitraums zu versterben (= die natürliche Mortalitätsrate) ist bei den oben genannten Arten vergleichsweise gering. Sie weisen eine sehr geringe jährliche Reproduktionsrate auf (maximal zwei Jungtiere je Fledermaus-Weibchen und Jahr), und sind daher für den Erhalt der Population darauf angewiesen, dass jedes einzelne Individuum lange überlebt. Natürlichen Feinden (wie z.B.

Eulen oder Mardern) fallen sie nur im seltenen Ausnahmefall zum Opfer. Daher ist die Signifikanzschwelle für das Eintreten des Verbotstatbestandes bei Fledermausindividuen vergleichsweise geringer anzusetzen, als bei Individuen einer Art, die eine höhere natürliche Mortalitätsrate aufweist (wie z.B. einige Amphibienarten). Aus diesem Grund hat sich in der Fachwelt der Schwellenwert von maximal bis zu zwei Fledermaus-Schlagopfern je Windenergieanlage und Jahr für das Eintreten des Tötungsverbotes etabliert.

Die einzig wirksame Vermeidungsmaßnahme für die Tötung und Verletzung der Fledermäuse an WEA ist die Betriebsregulierung. Als nachtaktive Tiere, fliegen Fledermäuse i.d.R. nur zwischen dem frühen Abend und dem Sonnenaufgang. Das Weiteren wird die Fledermausaktivität durch die Witterung beeinflusst (Dietz et al. 2024; Mathgen et al. 2024).

Nach Barré et al. (2023) nimmt die Fledermausaktivität mit zunehmender Rotorgeschwindigkeit ab. Gezielte wissenschaftliche Untersuchungen zum Gefahrenpotenzial im Trudelmodus gibt es bislang aus dem RENEBA II Vorhaben, bei dem zumindest gezeigt werden konnte, dass durch den Trudelbetrieb keine schwerwiegenden Betroffenheiten bestehen (Dietz et al. 2024). Lt. AAB WEA und § 6 WindBG (in Verbindung mit dem Vollzugsleitfaden S.13 BMWK 2024) ist es möglich, die Abschaltzeiten auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen. Nach Länderleitfaden ist die Erfahrung und Eignung des Gutachters, der die Erfassung vornimmt, nachzuweisen. Die fachlichen Anforderungen an ein Gondelmonitoring sind im Rahmen der länderspezifischen Leitfäden aufgeführt und abhängig vom Anlagentyp, dem Standort, der am Standort vorkommenden Fledermausaktivität und der Umgebungsstruktur. Vorab ist mit dem Dez. 45 es StALU VP Kontakt aufzunehmen, um den Prüfrahen festzusetzen.

Es ist unter bestimmten Kriterien nach AAB WEA 2016 möglich, das Gondelmonitoring einer Windenergieanlage auf eine andere zu übertragen:

- max. 500 m Abstand zwischen den WEA
- ähnliche Distanz zu den nächstgelegenen Bäumen, Gehölzen und Gewässern
- keine Unterschreitung der Mindest-Erfassungsstandorte (hier: mind. ein)

Im vorliegenden Fall sind drei Erfassungsstandorte notwendig, da die o.g. Kriterien nicht erfüllt werden. Die Studie von Voigt et al. (2015) betont die Notwendigkeit regelmäßiger Überwachungen, um Veränderungen in den Fledermauspopulationen und deren Verhalten zu erfassen. Eine Wiederholung alle zwei bis drei Jahre wird empfohlen, um aktuelle Daten zu erhalten und Schutzmaßnahmen anzupassen. Der Standort der WEA kann sich im Laufe der Betriebszeit durch Landnutzungsänderung, klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes oder Meideverhalten räumlich oder zeitlich verlagern (Mathgen et al. 2024). Des Weiteren variieren die Wetterbedingungen während der Zugzeit zwischen den Jahren derart, dass unterschiedliche Zugmuster auftreten, die mit zwei oder drei Erfassungsperioden nicht vollständig zu beschreiben oder einzugrenzen sind (Rnjak et al. 2023). Der BfN-Leitfaden (Windenergie und Fledermäuse) empfiehlt eine Wiederholung des Monitorings alle zwei Jahre, insbesondere in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität. Dies hilft, potenzielle Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. BfA (2022) empfehlen eine Wiederholung des Gondelmonitorings im 5-Jahres-

Rhythmus. Auch die EUROBATS-Richtlinie schlägt vor, das Monitoring in regelmäßigen Abständen von zwei bis drei Jahren durchzuführen.

LUNG MV (2016, S. 22) fordert eine Neuerfassung der Fledermausaktivität nach der Hälfte des Genehmigungszeitraumes (spätestens jedoch alle 12 Jahre), da sich die Aktivität und Zusammensetzung der Fledermausarten durch klimatisch bedingte Verschiebung des Zugzeitraumes und Landnutzungsänderungen verändern kann. Die fachlichen Anforderungen an Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für Fledermäuse bei Windkraftvorhaben sind gesetzlich nicht geregelt, sondern sind im Rahmen der länderspezifischen Leitfäden (LUNG MV 2016) aufgeführt. Der Länderleitfaden wird lt. Erlass vom Ministerium (09.08.2016) für Windkraftverfahren genutzt.

Zum Auflagenvorbehalt

Die zunächst angeordneten Abschaltzeiten werden sich in der Regel durch die Durchführung eines Gondelmonitorings verändern. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nachweis einer stärkeren Konfliktrichtigkeit des Vorhabens zur gebotenen Senkung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos auch eine Ausweitung der Abschaltzeiten notwendig werden kann. Eine Anpassung erfordert in jedem Fall die Änderung der Nebenbestimmung, die durch den Auflagenvorbehalt ermöglicht wird.

Zu 3.12.10 Fledermausabschaltung Protokoll

Siehe „Zur Protokollierung“

Zu 3.12.11 nächtliche Bauzeitenregelung Fledermäuse

Da die Anlagen, Zuwegungen und die unterstützende Infrastruktur in unmittelbarer Nähe zu potenziellen Habitaten (< 500 m), Jagdgebieten und Leitstrukturen (< 200 m) von Fledermäusen geplant sind, ist mit einer baubedingten Störung durch Baustellenlicht und Baulärm zu rechnen (Rodrigues et al. 2014, Kelm et al. 2014; Mathgen et al. 2024; Voigt et al. 2024a). Dies würde einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen, der jedoch durch die nächtliche Bauzeitenregelung als Ausgleichsmaßnahme abgewendet werden kann.

Zu 3.12.12 Zumutbarkeitsberechnung – Zahlung in das nationale Artenhilfsprogramm gem. § 6 WindBG

Die Minderungsmaßnahmen müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit der Betrieb einer Windenergieanlage Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um mehr als 8,3 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des EEG von 90 Prozent oder mehr oder

2. im Übrigen um mehr als 6,3 Prozent.

Die Berechnung erfolgt nach Anlage 2 (zu § 45b Absatz 6 und 9, zu § 45d Absatz 2) des BNatSchG. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 Euro je MW angerechnet. Soweit zusätzlich Minderungsmaßnahmen für die Errichtung einer Windenergieanlage und die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 erforderlich sind, ist nach der Gesetzesbegründung auf die 6 bzw. 8 Prozent ein Aufschlag in der Größenordnung von 600 Euro pro MW und pro Jahr vorzunehmen. Da in der Regel auch Minderungsmaßnahmen in der Errichtungsphase hinzukommen werden, ist regelmäßig zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle ein Gesamtbudget zu bilden.

Überschreiten die geeigneten Minderungsmaßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle, hat die zuständige Behörde zu entscheiden, welche Minderungsmaßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden. Anstatt der weiteren Minderungsmaßnahmen ist eine Zahlung in die Artenhilfsprogramme anzuordnen. Entsprechend § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG 7 BT-Drs. 20/5830, S. 49. 15 können Minderungsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, nur auf Verlangen der Antragstellerin angeordnet werden. Soweit verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde – neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen – eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Die zuständige Behörde hat die verschiedenen geeigneten Minderungsmaßnahmen untereinander zu gewichten und die wirksamsten Maßnahmen zu priorisieren. Bei mehreren betroffenen Arten ist der Erhaltungszustand der Arten zu berücksichtigen. Dabei kann auf den bundes-, landesweiten oder lokalen Erhaltungszustand abgestellt werden. Maßnahmen zugunsten von stark gefährdeten Arten und Arten mit einem negativen Entwicklungstrend sind vorrangig zu ergreifen. Maßnahmen, die für mehrere Arten wirksam sind, können priorisiert werden.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG hat die Antragstellerin eine Zahlung in Geld zu leisten, soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind. Liegen vollständige Daten zu den Artenvorkommen vor und ist auf dieser Grundlage kein Verstoß sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage zu erwarten oder können alle zu erwartenden Verstöße durch Minderungsmaßnahmen hinreichend verringert werden, ist keine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen. Ansonsten ist eine Zahlung nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Satz 6 bis 8 WindBG mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistendem Betrag festzusetzen, welche erstmalig nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen fällig wird

Die Höhe der Zahlungen bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG. Dort werden unter Nummer 1 und 2 zwei Pauschalbeträge festgelegt:

1. 450 Euro pro MW installierter Leistung und Betriebsjahr,
 - a. sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen,

b. oder sofern Schutzmaßnahmen angeordnet werden, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro je MW installierter Leistung liegen;

2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW installierter Leistung und Betriebsjahr.

Schutzmaßnahmen für Vögel nach Nummer 1 Buchstabe a umfassen alle Minderungsmaßnahmen für Vögel, die mit einer Abschaltung der Windenergieanlagen einhergehen. Mit der Verwendung des Wortes „Schutzmaßnahmen“ statt „Minderungsmaßnahmen“ orientiert sich der Gesetzgeber am Wortlaut des § 45b BNatSchG. Unter den Begriff fallen aber nicht nur Abschaltmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG (Antikollisionssystem, landwirtschaftliche und phänologiebedingte Abschaltung), sondern auch allgemein Abschaltungen zum Schutz von Vögeln vor allen weiteren Verbotsverstößen z.B. wegen Vogelzug, bei Ansammlungen oder wegen Störungen. Dies ergibt sich daraus, dass nicht von Brutvögeln, sondern von Vögeln allgemein gesprochen wird. Der reduzierte Betrag ist unabhängig davon, in welchem Umfang Abregelungen für Vögel angeordnet werden oder welche und wie viele Arten betroffen sind. Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen sind hingegen nicht erfasst, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie auf-grund der Sonderregel des § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG regelmäßig angeordnet werden. Ihre alleinige Anordnung soll noch nicht zu dem reduzierten Betrag führen. Nach Nummer 1 Buchstabe b ist der reduzierte Betrag auch dann anzuordnen, wenn die Summe der Investitionskosten für Schutzmaßnahmen 17.000 EUR je MW überschreitet. Um eine sinnvolle Anwendung der Zumutbarkeit zu gewährleisten, sind unter den Investitionskosten finanzielle Mittel zu verstehen, die in eine Sachanlage (fixe Kosten für Anschaffung oder Installation von Schutztechniken) fließen und einmalig anfallen.

In allen anderen Fällen hat die Genehmigungsbehörde 3.000 EUR je MW und Betriebsjahr anzuordnen. Dies umfasst vor allem den Fall, dass keine Daten vorhanden sind, auf deren Grundlage über das Vorliegen von Verbotsverstößen entschieden werden kann, und somit weder Abschaltmaßnahmen für Vögel angeordnet werden können, noch Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 EUR je MW liegen, und daher lediglich Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse ergriffen werden. Es kann aber auch vorkommen, dass keine Minderungsmaßnahmen verfügbar sind oder Minderungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind und sich die Behörde gegen eine Anordnung von Abschaltungen für Vögel und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR je MW überschreiten, entschieden hat. Neben den 3.000 EUR je MW und Betriebsjahr kann die Behörde also nur Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR je MW nicht überschreiten, anordnen.

Die Zahlung ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an das BMUV zu leisten. Die Gelder werden vom Bund verwaltet und fließen in Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen. Die Berechnung der Zumutbarkeit wurde durch das anerkannte Berechnungstool der Fachagentur Windenergie an Land und Solar „Rechentool zu § 45b BNatSchG (Version 1.1)“ durchgeführt.

Das Dezernat 45 ordnet für die WEA N5, N6 und N7 die Maßnahme Phänologiebedingte Abschaltung für 21 Tage und somit bis zur Zumutbarkeitsgrenze an.

Die hier angeordnete Maßnahme der Phänologiebedingten Abschaltung für 21 Tage ist lediglich eine sehr kurze und aus fachlicher Sicht keineswegs ausreichende Reduzierung des erhöhten Tötungsrisikos. Wie im Punkt 6.4.2 beschrieben, liegt für die Art Seeadler während der Jungenaufzucht und somit von Mitte April bis Mitte Juli ein erhöhtes Tötungsrisiko für die adulten sowie die flügge werdenden Jungtiere vor. Im Vergleich der in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG benannten Arten ist die nach Südbeck et al. (2025) für den Seeadler benannte Zeit am oberen Ende angesiedelt. Somit ist eine Phänologiebedingte Abschaltung für den Seeadler, unter der Hinzuziehung der gesetzgeberischen Begrenzung des Zeitraums in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG eher in der Regel für mindestens 6 Wochen (26.05. bis 07.07.) notwendig. 21 Tage Abschaltung (16.06. bis 06.07.) decken demnach nicht annähernd den laut § 45b BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 1 vorgegebenen Zeitraum von bis zu sechs Wochen ab.

Außerhalb der 21 Tage Abschaltung, während der Zeit der Brut und Jungenaufzucht, besteht daher ein unverändertes Tötungsrisiko, das signifikant erhöht bleibt. Daher ist neben der o.g. Maßnahme eine Zahlung in das nationale Artenhilfsprogramm anzuordnen. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des § 6 Abs. 1 S. 8 WindBG. Aufgrund der Anordnung einer Phänologiebedingten Abschaltung (Abregelung für Vögel), ist der reduzierte Betrag von XXXX € pro Megawatt installierte Leistung pro Jahr anzusetzen, § 6 Abs. 1 S. 8 Nr. 1 WindBG.

2.3.10 Zusammenfassung

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und die genannten beteiligten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Beteiligten sind in den Bescheid aufgenommen worden. Von der Genehmigungsbehörde ist die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den einschlägigen Bestimmungen des BImSchG vorgenommen worden (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Die Prüfung hat ergeben, dass

- a) unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen und Hinweise sichergestellt ist, dass die Pflichten für den Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt. Dem Antrag ist zu entsprechen.

2.3.11 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 2 bis 4, 9 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG) in Verbindung mit der Immissionsschutz-Kostenverordnung (ImmSchKostVO M-V)³⁶⁾. Die Kostenentscheidung erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung am 08.11.2024 (Posteingang) gültigen Immissionsschutz-

Kostenverordnung. Befreiungstatbestände nach §§ 7 und 8 VwKostG M-V liegen nicht vor. Dabei trägt gemäß §§ 1, 2, 11 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V i. V. m. der ImmSchKostVO M-V die Antragstellerin, die Venterm Sieben GmbH & Co. KG, die Kosten.

Tarifstelle 2.2

Grundlage für die Berechnung der Verwaltungsgebühr ist die Tarifstelle 2.2 der Immissionsschutz-Kostenverordnung. Danach ist für eine Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern je Anlage 9,75 € je Kilowatt Nennleistung und 75,00 € je Meter Gesamthöhe über Grund zu berechnen.

Die beantragte WEA N163 hat eine Nennleistung von 7.000 kW und eine Gesamthöhe von 245,50 m und die zwei beantragten WEA N175 haben jeweils eine Nennleistung von 6.800 kW und eine Gesamthöhe von 266,50 m.

Berechnung WEA N163

9,75 €/kWh x 7.000 kW x 1 Anlage = €

75,00 €/m x 245,50 m x 1 Anlage = €

Berechnung WEA N175

9,75 €/kWh x 6.800 kW x 2 Anlagen = €

75,00 €/m x 266,50 m x 2 Anlagen = €

Summe: €

Tarifstelle 3.6.1

Für eine ergangene Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 der 9. BImSchV ist ein Zuschlag in Höhe von 100 bis 4.500 € zu erheben.

Mit Schreiben vom 21.11.2024 wurden für die Vollständigkeitserklärung erforderliche Unterlagen abgefordert. Der Verwaltungsaufwand hierfür nahm einen Zeitanteil von acht vollen Stunden ein. Die Berechnung der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens orientiert sich an dem Zeitaufwand entsprechend Tarifstelle 1.2 b). Hiernach ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Beschäftigte 41,65 €.

Berechnung €

Unter Ansatzbringung des für die Nachforderungen entstandenen Zeitaufwandes ist ein Zuschlag in Höhe von € angemessen und bewegt sich im unteren Rahmenbereich.

Tarifstelle 2.4.7

Zuschlag bis 50 % der Gebühren nach der Tarifstelle 2.2, (mind. 230 €) für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens,

Die Einreichung des Waldbrandschutzgutachtens und Maßnahmenblätter erforderte eine erneute Prüfung mit erhöhtem Zeitaufwand der Behörde. Hinzu kommt die sehr hohe Bedeutung der Prüfung des Gutachtens für die Antragstellerin hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Antrages (Vgl. III.1 Sachverhalt).

Mit Datum vom 16.02.2026 reichte die Antragstellerin zudem noch nachgeforderte naturschutzfachliche Unterlagen nach. Dazu gehörten die Anträge zur Ausnahme vom Biotopschutz, angepasste Kompensationsmaßnahmen inkl. Maßnahmenblätter und Bilanzierung und Unterlagen zur Zumutbarkeit. Auch dies erforderte einen erneuten Zeitaufwand der Behörde zur Prüfung der Unterlagen und waren zwingend notwendig für die Abgabe einer abschließenden naturschutzfachlichen Stellungnahme.

Bei den Zuschlägen handelt es sich um einen vom Verordnungsgeber eingeräumten Ermessensrahmen. Sind Rahmensätze für Verwaltungsgebühren vorgesehen, so sind gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 VwKostG M-V bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Zur Berechnung des Zuschlags wurde vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung eine Vollzugshilfe in Form einer Berechnungsvorlage erarbeitet. Diese berücksichtigt den Umfang und Zeitpunkt der Änderung, die Anzahl der prüfenden Behörden und den Zeitaufwand.

Für die eingereichten Unterlagen wurde gemäß der Berechnungsvorlage der Bewertungspunkt 3 „Änderung der Antragsunterlagen nach Behördenbeteiligung“ herangezogen. Die Prüfung der Unterlagen erfolgte durch das StALU VP selbst sowie durch das Forstamt Neubrandenburg. Dies entspricht dem Bewertungspunkt 1 der Berechnungsvorlage. Der zeitliche Prüfaufwand für die Abteilung 5 des StALU VP entspricht dem Bewertungspunkt 0 „bis zu 8 Stunden“. In Summe ergeben sich daher 4 Bewertungspunkte. Diese entsprechen gemäß Kostenrahmen 14 %.

Für die Prüfung der nachträglich eingereichten Unterlagen durch das StALU VP und das Forstamt Neubrandenburg wird ein Zuschlag von 14 % der Gebühren nach der Tarifstelle 2.2 (hier [REDACTED] EUR) gemessen an dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand, der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert der Amtshandlung als angemessen angesehen.

Ermittlung der Gesamtgebühr

Tarifstelle 2.2	[REDACTED] €
Tarifstelle 3.6.1	+ [REDACTED] €
Tarifstelle 2.4.7	+ [REDACTED] €
Gesamtsumme	= [REDACTED] €

Gem. § 1 Abs. 2 ImmSchKostVO M-V sind die in § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwKostG M-V bezeichneten Auslagen mit der Gebühr abgegolten.

Die Kosten für diese Genehmigung betragen [REDACTED] €.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO Klage beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald gestellt und begründet werden.

V. Hinweise

1. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1.1

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren:

Die Windenergieanlagen „N6“ und „N7“

Oktavspektrum Nordex N175/6.X, Mode 0¹

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	(73,4)

Die Windenergieanlage „N5“

Oktavspektrum Nordex N163/6.X MW, Mode 0²

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	(82,0)

¹ Oktav-Schallleistungspegel Nordex, 175/6.X, Revision 02, Dok.-Nr.: F008_278_A19_IN, Stand: 21.07.2023

² Oktav-Schallleistungspegel Nordex, 163/6.X, Revision 06, Dok.-Nr.: F008_277_A19_IN, Stand: 13.10.2023

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1 \text{ dB(A)}$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren:

Die Windenergieanlage „N6“

Oktavspektrum Nordex N175/6.X MW, Mode 15¹

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	80,8	87,6	91,0	91,5	92,4	90,3	81,0	(64,5)

Die Windenergieanlage „N7“

Oktavspektrum Nordex N175/6.X MW, Mode 10¹

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	83,3	90,1	93,5	94,0	94,9	92,8	83,5	(67,0)

Die Windenergieanlage „N5“

Oktavspektrum Nordex N163/6.X MW, Mode 9²

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	83,0	90,6	92,7	93,9	95,7	96,4	90,8	(76,4)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1 \text{ dB(A)}$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

1.2

Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anordnungen zu treffen (§ 17 Abs. 1 BImSchG).

1.3

Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung

nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage um eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG handelt.

1.4

Gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 und 1a BlmSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BlmSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BlmSchG eine Änderung vornimmt.

1.5

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BlmSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BlmSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die nach § 16 Abs. 1 BlmSchG notwendige Genehmigung wesentlich ändert.

1.6

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BlmSchG).

1.7

Wird die jeweilige Windenergieanlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben, erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG die Genehmigung für diese WEA.

1.8

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unberührt privater Rechte Dritter.

1.9

Bei Wechsel des Betreibers der Anlagen ist dieser dem StALU VP schriftlich anzuzeigen (§§ 52 (2) und 52b BlmSchG).

2. Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde

Unabhängig von der vorstehenden Bewertung bleibt die tatsächliche Eintragung der erforderlichen Zuwegungsbaukosten in das Baulastverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Greifswald

beziehungsweise alternativ die Eintragung entsprechender beschränkter persönlicher Grunddienstbarkeiten im Grundbuch zwingende Voraussetzung für den Beginn der Bauausführung.

Der entsprechende Nachweis ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

Mit der Aufgabe der Nutzung der Anlage ist die beabsichtigte Beseitigung jeder WEA mindestens einen Monat zuvor der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzuzeigen. (§ 61 Abs. 3 Satz 2)

3. Luftverkehrsrechtliche Hinweise

3.1 Veröffentlichungsdaten

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Die Vorhabenträgerin muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

3.2 Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i. V. m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen V-623-00000-2025/051 (24-2/3075) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

3.3 BNK

Gemäß Auflage I.3.6.8 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen anzuzeigen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter

<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann.

4. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

4.1

Die Belange der EN 50308 „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ sind zu beachten.

4.2

Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und gegebenenfalls bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. (§ 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

4.3

Bei der Realisierung des Bauvorhabens hat der Bauherr, sowohl bei der Planung, als auch bei der Durchführung eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der die Bauherrenpflichten zur Koordinierung der Planung und Durchführung der Bauarbeiten zwischen den beteiligten Unternehmen wahrnimmt. (§ 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV³⁷⁾)

4.4

Übersteigt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten den in § 2 Abs. 2 BaustellV angegebenen Zeiten, ist dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Stralsund spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die erforderliche Vorankündigung zuzusenden. Ist eine Vorankündigung zu übermitteln, ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird. Dieser muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. (§ 2, Anhang I und II BaustellV)

5. Wasserrechtliche Hinweise

5.1

Im Planbereich befinden sich Vorflutgräben/Rohrleitungen, Gewässer II. Ordnung. Für die Unterhaltung dieser Gewässer ist der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ verantwortlich.

5.2

Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. §§ 82 und 118 Landeswassergesetz M-V (LWaG)³⁸⁾ eine wasserrechtliche Zustimmung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen. Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen.

5.3

Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen.

5.4

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV³⁹⁾) ist einzuhalten.

5.5

Nach § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

5.6

Der Planbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

6. Abfallrechtliche Hinweise

6.1

Seit dem 01.08.2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV⁴⁰⁾). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten. Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

6.2

Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

7. Hinweise der Bodenschutzbehörde

7.1

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG)⁴¹⁾ und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V)⁴²⁾ zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

7.2

Um die negativen Auswirkungen auf den Boden zu minimieren ist eine bodenkundliche Baubegleitung während der Baumaßnahmen zu realisieren.

Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

7.3

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)⁴³⁾ sind zu beachten.

7.4

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

7.5

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Belastungen im Boden, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten u.a., sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises VG (Standort Anklam) anzuzeigen.

8. Hinweise der Brand- und Katastrophenschutzbehörde

8.1

Die zuständige öffentliche Feuerwehr ist die FF Neetzow-Liepen. Eine aktive Löschhilfe durch Nachbarwehren, insbesondere mit wasserführenden Löschfahrzeugen, ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz oder die Nachforderung weiterer Kräfte und Mittel vor Ort, entscheidet der Wehrführer nach Einsatzstichwort und vorgefundener Lage.

8.2

Insbesondere das Szenario einer Personenrettung von Servicepersonal aus den Generatorgondeln oder widrigenfalls aus einer Abseilvorrichtung kann von der zuständigen öffentlichen Feuerwehr nicht geleistet werden. Diese Situationen liegen deutlich außerhalb der Vorsorgemaßnahmen der örtlichen Feuerwehr, sind aber dennoch im Ereignisfall zu bewältigen. Hierzu sind seitens des Betreibers, mit Erstellung des Feuerwehrplanes, verbindliche Kontakte zu eigenen Hilfskräften und Handlungsabläufe bei der Leitstelle des LK Vorpommern-Greifswald zu hinterlegen.

8.3

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist nicht in der Lage, eine Brandbekämpfung in den Türmen, insbesondere nicht in den Generatorgondeln, durchzuführen. Einsatzhandlungen beschränken sich damit auf Absperurmaßnahmen und die Brandbekämpfung von Entstehungsbränden am Boden durch herabfallende brennende Anlagenteile, unter Beachtung der Eigensicherung.

8.4

Es wird empfohlen, eine Vereinbarung mit dem, die betroffenen Ackerflächen bewirtschaftenden, Landwirt zum Pflügen einer Schutzschneise im Brandfall zu treffen.

8.5

Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des Vorhabens, Gemarkung Steinmocker, Flur 1, Flurstücke 24, 27, 28, 29 vorhanden.

8.6

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V⁴⁴⁾ ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

9. Denkmalpflegerische Hinweise

9.1

Das geplante Vorhaben berührt keine Bodendenkmale der Liste der Baudenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

9.2

Für Bodendenkmale, die neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

10. Naturschutzfachliche Hinweise

Hinweis zu Ziffer I.3.12.10 – nachträgliche Anpassung der Nebenbestimmung

Das Dezernat 45 des StALU VP behält sich vor, die zu enthaltenen Parameter der Protokoll-Tabelle anzupassen, falls sich seitens ProBat Änderungen an die Anforderungen der Protokolle ergeben.

Im Auftrag



Luise Müller
Abteilungsleiterin



Anlagen: 3 Ordner gestempelte Antragsunterlagen

Rechtsgrundlagenverzeichnis

Für die Entscheidungsfindung wurden insbesondere nachfolgend aufgeführte Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften herangezogen:

- ¹⁾ BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348)
- ²⁾ LBauO M-V - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130)
- ³⁾ LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40)
- ⁴⁾ LWaldG - Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)
- ⁵⁾ WAbstVO M-V - Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung) vom 1. Februar 2025 (GVOBl. M-V S. 55)
- ⁶⁾ NatSchAG M-V - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- ⁷⁾ BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- ⁸⁾ BauVorlVO M-V - Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung) vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVOBl. M-V S. 581)
- ⁹⁾ BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- ¹⁰⁾ TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
- ¹¹⁾ LAI - Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, Stand 30.06.2016
- ¹²⁾ BauPrüfVO M-V - Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständige, Prüfsachverständigen und die Prüfung technischer Anlagen (Bauprüfverordnung) vom 14. April 2016 (GVOBl. M-V S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1019, ber. S. 1713)

- ¹³⁾ ProdSG - Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 29)
- ¹⁴⁾ 9. ProdSV - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 54)
- ¹⁵⁾ BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)
- ¹⁶⁾ ArbSchG - Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)
- ¹⁷⁾ GefStoffV - Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337)
- ¹⁸⁾ ArbStättV - Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- ¹⁹⁾ WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. I Nr. 4)
- ²⁰⁾ BrSchG M-V - Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 764, 769)
- ²¹⁾ VwKostG M-V - Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617, 621)
- ²²⁾ VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9)
- ²³⁾ DSchG M-V - Denkmalschutzgesetz vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 20125 (GVOBl. M-V S. 731)
- ²⁴⁾ 4. BImSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- ²⁵⁾ LwUmwuLBehV MV - Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 (GVOBl. M-V, S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563)

- ²⁶⁾ ImmSchZustLVO M-V - Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung) vom 12. Februar 2015 (GVOBl. M-V 2015, 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)
- ²⁷⁾ 9. BImSchV - Neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- ²⁸⁾ WindBG - Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- ²⁹⁾ BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- ³⁰⁾ UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- ³¹⁾ VwVfG M-V - Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617)
- ³²⁾ Landesverordnung zur Feststellung der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (2. Änd. RREP VP-LVO M-V) vom 30. September 2023 (GVOBl. M-V S. 758)
- ³³⁾ Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), Aktualisierung 2019, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020
- ³⁴⁾ AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BANz AT 28.12.2023 B4)
- ³⁵⁾ LuftVO - Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)
- ³⁶⁾ ImmSchKostVO M-V - Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutz-gesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung) vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 430), in der Fassung der Änderung vom 29. September 2024 (GVOBl. M-V S. 580)
- ³⁷⁾ BauStellV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337) geändert worden ist
- ³⁸⁾ LWaG - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184)

³⁹⁾ AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

⁴⁰⁾ ErsatzbaustoffV – Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist

⁴¹⁾ BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

⁴²⁾ LBodSchG M-V - Landesbodenschutzgesetz vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)

⁴³⁾ BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

⁴⁴⁾ KampfmVO M-V - Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 14. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 347)